Streiflichter

über die

jetzigen kirchlichen Zustände
der Diözese Passau

1875.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1875.

Streiflichter

über die

jetzigen kirchlichen Zustände

der Diözese Passau

1875.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1875.

Vorwort.

Längere Zeit trug ich mich schon mit dem Gedanken einige Notizen über die kirchlichen Verhältnisse der Diözese Passau der Oeffentlichkeit zu übergeben und so die Aufmerksamkeit auch ferner Stehender auf die hiesigen Zustände hinzulenken. Der Ausführung dieses Vorhabens traten jedoch bisher verschiedene Hindernisse entgegen, die nun beseitigt sind. Daher nehme ich jetzt keinen Anstand mehr, Abnormalitäten, die sich theils im Laufe der Jahrhunderte theils erst in jüngster Zeit in kirchlicher Hinsicht gebildet haben, soweit sie in Härten oder Ungerechtigkeiten ausgeartet, aufzudecken und einzelne zweckdienlich erscheinende Heilmittel anzugeben. Meine Absicht ist nicht, einer einzelnen Person wehe zu thun, mein Streben ist nur darauf gerichtet, einmal die geistlichen Mitbrüder, namentlich die Pfründebesitzer, über die Statthaftigkeit so mancher eingewurzelter Mißbräuche nachdenkend zu machen und die besser Gesinnten zum freiwilligen Aufgeben dieser vermeintlichen Rechte zu bewegen; insbesondere aber die königliche Staatsregierung, sowie die beiden Kammern des Landtages und den zukünftigen Bischof von Passau zu geeigneter Abhilfe der schreiendsten Mißstände zu veranlassen.

Ich bin zur Ueberzeugung gelangt, daß meine Ansichten von sehr vielen meiner geistlichen Mitbrüder getheilt werden.

Somit übergebe ich das Schriftchen der Oeffentlichkeit zu allseitiger Beurtheilung.

Der Verfasser.

§ 1. Kurzer Ueberblick über die kirchlichen Veränderungen in der Diözese Passau seit Anfang des 19. Jahrhunderts.

Das folgenschwerste Ereigniß seit der sogenannten Reformation des 16. Jahrhunderts, von der sich im Bisthume Passau nur unbedeutende Spuren vorfinden — Akatholiken größtentheils Protestanten gibt es im ganzen Bisthume kaum 2400 Seelen; protestantische Pfarreien zwei, eine in Ortenburg, und eine zweite, erst vor wenigen Jahren gegründet, in Passau — ist unstreitig die Säkularisation zu Anfang dieses Jahrhunderts. Letztere hatte eine gewaltige Veränderung der alten kirchlichen Verhältnisse zur unmittelbaren Folge.

Nicht gering war nemlich die Zahl der Mannsklöster und Stifte, die in Folge der Säkularisation von der Auflösung betroffen wurden, nemlich:

3 Benediktinerabteien Asbach, Vormbach und Niederaltaich, letztere mit ihren Filialen Rinchnach und St. Oswald;
3 Cisterzienserabteien Aldersbach, Fürstenzell und Raitenhaslach;
1 Augustinerchorherrenstift St. Nikola bei Passau;
1 Prämonstratenserstift St. Salvator bei Obergriesbach;
3 Collegiatstifte in Altötting, Vilshofen und St. Salvator in Ilzstadt.

Vorstehenden Stiften und Klöstern waren an fünfzig Pfarreien incorporirt, deren Pastorirung fast durchweg den betreffenden Kloster- und Stiftsgeistlichen oblag. —

Durch die Aufhebung der Klöster wurden nun mit einem Male diese Pfarreien zu Säkularpfarreien und bis auf etliche organisirt, d. h. die königliche Staatsregierung verpflichtete sich, dem Pfarrer eine passende Wohnung zu beschaffen, selbe in gut baulichem Zustande zu erhalten und als Dotation der Pfarrpfründe jährlich 900 Gulden in Städten und 600 Gulden auf dem Lande auszufolgen.

Hatte eine solche ehemalige Kloster- oder Stiftspfarrei über 1000 Seelen oder eine Filiale, die entweder alle Sonntage oder doch öfters im Monate eigenen Gottesdienst zu fordern berechtigt war, so wurden dem Pfarrer zum Unterhalte eines jeden Hilfspriesters (Cooperator) jährlich 300 Gulden zugewiesen und diese Summe vor $1^1/_2$ Jahren auf 400 Gulden erhöht.

Die Zahl der Cooperaturen, die solche Staatsunterstützung genießen, beträgt jetzt 40; ursprünglich um 6 weniger.

Alle Veränderungen, die in der Säkularisationszeit im Bestande der einzelnen Bisthümer Bayerns und mit den ehemaligen Klosterpfarreien vorgenommen wurden, dann alle in dieser Zeit stattgefundenen Erhebungen von Vikariaten zu selbstständigen Pfarreien erhielten durch das mit dem heiligen Stuhle seitens des Königs Maximilian I. unterm 5. Juni 1817 abgeschlossene Concordat und insbesondere durch die Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818 die höchste kirchliche Sanktion. — In Folge genannter Vereinbarung erhielt das Bisthum Passau, welches seit der Lostrennung des Bisthums Linz vom Jahre 1784 auf das Land der Abtei (worüber der Fürstbischof unmittelbarer Herr war), den seit undenklichen Zeiten bereits zum Bisthum gehörigen Strich Landes in Altbayern und das Dekanat Mattsee mit 4 Pfarreien (in der Nähe von Salzburg) eingeschränkt war, eine Grenzerweiterung auf Kosten des alten Erzbisthums Salzburg. Es wurden ihm nemlich

die im Jahre 1812 durch die weltliche Gewalt geschehene Einverleibung des Dekanats Zimmern bestätigt und außerdem noch achtzehn Pfarreien im südöstlichen Theile von Oberbayern gelegen, zugewiesen. Doch wurden letztere Pfarreien, weil durch das Erzbisthum München-Freising vom Hauptgebiete getrennt, bald wieder durch königliche Entschließung vom 11. Dezember 1821 und päpstliche Bulle vom 8. Dezember 1822 gegen die Dekanate Neuötting und Burghausen mit 17 Pfarreien an obiges Erzbisthum vertauscht.

Somit bildet die jetzige Diöcese Passau ein zusammenhängendes Ganze mit den seit dem Jahre 1822 unverändert gebliebenen Grenzen. Sie umfaßt ungefähr die Hälfte des Kreises Niederbayern und vom Kreise Oberbayern das Bezirksamt Altötting nebst unbedeutenden Bruchtheilen der Bezirksämter Laufen und Mühldorf.

Wir wollen nun sehen, welche Veränderungen sich seit jener Zeit der Neubegründung der kirchlichen Verhältnisse in der Diöcese abgewickelt haben.

Nach der Circumscriptionsbulle sollten, ungerechnet die Bischofsstadt, 150 Pfarreien sein seit dem Jahre 1822; in Wirklichkeit gab es aber ohne Einrechnung der Dompfarrei, welcher ein Domherr vorsteht, nur 147 [1]) auf einer Fläche von 100 □ Meilen und für eine Seelenzahl von 210—230,000. Somit trafen damals auf volle 2 □ Meilen 3 Pfarreien und auf eine Pfarrei durchschnittlich 1400 Seelen. Seitdem sind mehr als 50 Jahre verflossen. In dieser Zeit führten,

[1]) Adldorf, Roßbach, Münchsdorf, Jägerndorf, Wildthurn, die in der Circumscriptionsbulle Pfarreien genannt werden, entbehren gegenwärtig noch dieses Ranges und Titels. Die ersten zwei sind Expposituren, Münchsdorf und Jägerndorf haben Incuratbenefizien und außerdem alle 2—3 Wochen durch den Pfarrcooperator Hauptgottesdienst, Wildthurn hat nur ein Incuratbenefizium.

nachdem der letzte Fürstbischof, Leopold Graf von Thun, fern von seiner Diözese, die ihn seit 1803 nicht mehr gesehen, in Cibulka bei Prag den 22. Oktober 1826 gestorben war, den bischöflichen Hirtenstab

Karl Josef von Riccabona, seit 9. April 1827,
† 25. Mai 1839

und Heinrich von Hofstätter, ernannt 1. Juli 1839,
† 12. Mai 1875.

Unter Ersterem, der im Alter von 66 Jahren das Bisthum erhielt, erfolgte die Neubegründung des Clerikalseminars, die Errichtung des Instituts der englischen Fräulein zu Niedernburg (ehemaliges Benediktinerinnenkloster) in Passau, die Gründung von vier neuen Seelsorgsstellen, Exposituren genannt, nemlich: Dorfbach, Herzogsreut, Neureichenau, Wald bei Burghausen.

Bei seinem Tode zählte das Bisthum

147 Pfarreien ohne die Dompfarrei,
13 mehr oder minder selbstständige Pfarrvikariate[1]),
24 Exposituren[1]),
47 Benefizien, sämmtlich bis auf Marktl Incuratbenefizien[1]),
an 12 Messeleserstellen,
an 125 Cooperaturen,
an 15 ständige Coadjutorien,
16 Curatenstellen, davon 9 in Altötting und 4 in Mariahilf ob Passau,
und im Ganzen 472 Priester, darunter 37 Com=

---

[1]) Die Zahl der Benefizien betrug eigentlich 54; da aber 1 Benefizium schon seit langer Zeit mit einem Pfarrvikariate und 6 Benefizien mit Exposituren vereinigt waren und sind, so wurden diese Benefizien der Uebersichtlichkeit wegen nicht mitgezählt; das Nemliche gilt von der späteren Uebersicht.

moranten und 13 Kapuziner für eine Seelenzahl von 270,000.

Der Nachfolger des Bischofs Karl Josef wurde der 34jährige Dr. Heinrich Hofstätter, zum Priester geweiht den 5. Aug. 1833, und Domkapitular in München seit 5. Okt. 1836.

Ihm verdankt die Diözese die Errichtung des Knabenseminars, das bald nach seiner Gründung in zwei Abtheilungen geschieden ward (eine Abtheilung wohnt in dem sogen. Stainer'schen Priesterhause, das eigentlich den Pfründnern aus dem Diözesanclerus zur Nutznießung gehört) und den größten Theil des jüngeren Clerus bereits in seinen Mauern beherbergte. Zur Sustentation des Seminars haben in Folge einer Vereinbarung mit König Ludwig I. die vermöglichen Kirchenstiftungen im Bezirksamte Altötting jährlich an 10,000 fl. (zehntausend Gulden) beizutragen.

Durch Bischof Heinrich erfuhren fast sämmtliche Kirchen der Stadt theils im Innern, theils im Aeußern und Innern Restaurirungen nach eigenem Geschmacke, die einen auf Kosten der vermöglichen Cultusstiftungen der Diözese, wie die St. Salvatorkirche in Ilzstadt, andere durch Zuhilfenahme der Privatwohlthätigkeit, wie die jetzige sogen. Votivkirche im Neumarkte, andere durch Verwendung der Kanzleigebühren, wie die St. Johannsspitalkirche und die jetzt zu Zwecken des Altkatholicismus dienende heil. Geistkirche.

Dieselbe Baulust veranlaßte ihn auch, namentlich an den Seminargebäuden immer herumzubauen mit einem Aufwande von mehreren hunderttausend Gulden in den letzten 16 Jahren, wie denn jedes Seminar auf seine Anordnung einen neuen oberen Stock oder Anbau erhielt. Leider hatten die Zöglinge aus diesen Erweiterungen der Seminare keinen Gewinn, bis in jüngster Zeit eine höchste Ministerialentschließung vom 12. Februar 1874 die Einrichtung der Erziehungsinstitute mit

besonderer Rücksicht auf die Gesundheitspflege betreffend, einen großen Theil der ehedem leer stehenden Zimmer und Säle wenigstens in den zwei Abtheilungen des Knabenseminars wieder in Wohn= und Schlafzimmer umwandelte. (Im Clerikalseminare sind seit 1865 alle Alumnen und Conviktoren auf den einen oberen Saal des „Anbaus" für die Tagesstunden angewiesen, was gewiß nicht zum Nutzen der Gesundheit ist, sicherlich nicht zur Winterszeit. Zu gleicher Zeit werden vom ganzen eigentlichen Clerikalseminargebäude, das früher schon an hundert Alumnen mitsammen beherbergen konnte, nur mehr verwendet Garderobezimmer, Betsaal, Speisezimmer, alles Andere steht leer.)

Für die Diözese gründete derselbe in Altötting an die Stelle der früheren 9 Curaten das Wallfahrtspriesterinstitut der Redemptoristen, deren Wirksamkeit als Wallfahrtspriester und als Leiter von Missionen in den einzelnen Pfarreien der Diözese sich von 1841—1873 erstreckte.

Ein charakteristischer Zug an Bischof Heinrich war die Sucht, Alles in seiner Diözese selbst zu leiten und den Clerus stets in der größten Abhängigkeit von sich zu erhalten. Daher war er gänzlich abhold der Gründung neuer selbstständiger Posten, immer voll Lobes über seine großen Pfarreien, weil er in Geldverlegenheit wußte, wohin er sich wenden könne.

Daher sind aus der ganzen Zeit seiner Amtsführung an neuen selbstständigen Stiftungen, abgesehen von der Erhebung der Curatie Marktl und der Expositur Thann zu Pfarreien und der Umwandlung dreier Incuratbenefizien Ranfels, Fürstenstein und Arbing in Curatien nur zu verzeichnen

8 Incuratbenefizien, größtentheils für emeritirte Pfarrer; einige dieser Benefizien sollten nach dem Willen des Bischofs durchaus als Messeleserstellen gegründet werden;

dazu 3 Exposituren Bischofsreut, Büchlberg und Sonnen.

Bis diese Expondituren, die soviel wie keine Selbstständigkeit haben, geboren wurden, vergingen 16—30 Jahre.

Dagegen wurden an ganz unselbstständigen Posten neu gegründet:

19 Messeleserstellen — einige früher schon gegründete machten hingegen den Verwandlungsprozeß in Hilfspriesterstellen durch, wie die in Stadt Osterhofen, Hals 2c.;

5—8 Cooperaturen, davon etliche durch die kgl. Regierung;

30—34 Coadjutorien, theils auf Kosten der Pfründe, theils durch Beiträge der Parochianen;

6 Klosterbeichtvater-, Militär- und Krankenhauskaplanstellen; zusammen 60—67 unselbstständige Posten.

Wollte man keine selbstständigen Stellen gründen, so war die Errichtung von Hilfspriesterposten unabweisbares Bedürfniß, was nachfolgendes Schema über das Wachsthum des Clerus darthut.

Im Jahre 1840 zählte die Diözese 472 Priester, darunter an Regularen 13 Kapuziner; im Jahre 1870 zählte die Diözese 581 Priester, darunter 47 Kapuziner und Redemptoristen; im Jahre 1873 zählte die Diözese 572 Priester, darunter 43 Kapuziner und Redemptoristen; im Jahre 1875 (Juli) zählte die Diözese 540 Priester, darunter an Regularen 26 Kapuziner.

Seit 1840 ist demnach die Zahl der Säkularpriester bedeutend gestiegen; die Abnahme in den letzten Jahren rührt von der Auswanderung der Redemptoristen (24) und einer nicht geringen Zahl von Säkulargeistlichen in andre Diözesen her.

§ 2. Ueberblick über die Diözese in geografischer und kirchlich statistischer Hinsicht.

Das Bisthum Passau wird durch den Donaustrom, der von Regensburg kommend seinen Lauf in ostsüdöstlicher Richt-

-ung nimmt, in zwei fast gleich große Flächen getheilt. Die eine im Süden der Donau, weist größtentheils Flachland, mitunter auch in einzelnen Gegenden Hügelland auf; dieselbe erfreute sich einer frühzeitigen Culturentwicklung; reichen doch die culturgeschichtlichen Erinnerungen für manche Orte bis in die Römerzeit zurück. Im Mittelalter war dieser Landstrich wegen seiner Fruchtbarkeit mit einer Unzahl von Klöstern, Ritterschlössern, gleichsam übersät und als ganz gewiß darf angenommen werden, daß eine große Anzahl der zur Feier des Gottesdienstes jetzt noch dienenden Kirchen und Kapellen — deren Gesammtzahl 413 beträgt — den Klöstern, Herren und Rittern Entstehung und Fortbestand verdankt.

Diese große Menge Kirchen auf einem Flächenraume von etwa 50 □ Meilen schufen auch eigne seelsorgliche Verhältnisse. Allerdings zählt die Mehrzahl der Kirchen zu den Nebenkirchen, die nur an einzelnen Tagen im Jahre Messe oder Gottesdienst haben, aber immerhin gibt es neben

102 Pfarr-
9 Pfarrvikariats-
und 15 Expositurkirchen

noch an 60 eigentliche Filialkirchen. Diese letzteren haben fast alle nicht blos das Recht einer eigenen Sepultur, sondern auch ihren eigenen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, bald neben, bald abwechselnd mit der Pfarrkirche; öfters wechselt auch der Gottesdienst zwischen zwei oder mehreren Filialen.

Ganz anders sind die Verhältnisse nördlich der Donau geartet. Dieser Strich Landes begreift in sich den größten Theil des bayrischen Waldes, der seine Ausläufer bis an die Donau sendet, so daß hier beständig Berg- und Hügelland mit einander wechseln und nur in der Nähe der Donau unfern der Isarmündung auf ein paar Stunden im Umkreise eigentliches Flachland erscheint. Daher nahm auch die Culturent-

wicklung einen langsameren Gang. Nach Jahrhunderten zählte bereits die geschichtliche Entwicklung der Südhälfte des Bisthums, bis endlich durch das Kloster Niederalteich und sporadisch auch durch einzelne Ritter die Lichtung der Wälder und die Colonisirung einzelner Striche erfolgte. Ein großer Theil des bayrischen Waldes — das gilt besonders von den Gegenden, die von den Handelssaumwegen nach Böhmen abseitslagen — war noch vor zwei Jahrhunderten uncultivirt, erst mit zunehmender Bevölkerung ward namentlich in dem Landstriche, über welchen der Fürstbischof als Territorialherr gebot, durch Vertheilung von Grundstücken in den tiefsten Waldgegenden eine Reihe von Dörfern und Einöden ins Leben gerufen.

Aus Vorstehendem wird es Niemand Wunder nehmen, daß die Zahl der zu gottesdienstlichen Zwecken verwendbaren Kirchen und Kapellen auf einer Fläche von 50 □ Meilen nur auf 139 sich beläuft,

wovon 47 Pfarrkirchen,
4 Pfarrvikariatskirchen
11 Expositurkirchen und nur
6 eigentliche Filialkirchen sind.

Richten wir das Augenmerk auf die Bevölkerungszahl, so ist jetzt die Differenz zwischen der Nord- und Südhälfte des Bisthums keine besonders bedeutende, wenn wir die Städtebevölkerung außer Betracht lassen.

In der Nordhälfte leben an . . .	130,000	Seelen
davon in den sogen. Städten Ilzstadt und Grafenau kaum	2,000	"
In der Südhälfte an	175,000	"
davon in den 7 Städten	25,000	"

Zum Schlusse möchte ich über die Vertheilung der selbst-

ständigen und unselbstständigen Seelsorgsposten nach Süd- und Nordhälfte kurz vorführen eine Uebersicht:

	südl. d. Donau	nördl. d. D.	Summe
Pfarreien (ohne d. Dompfarrei)	102	47	149
Pfarrvikariate	9	4	13
Expondituren	15	11	26
Benefizien	44	8	52[1])
Cooperaturen	90	59	149[2])
ständige Coadjutorien . . .	23	11	34
unständige Coadjutorien . .	5	8	13
Messeleserstellen	24	2	26
Kaplanstellen an Klöstern ꝛc. .	7	—	7
dazu gerechnet die Canonikate, Vicarstellen	16	—	16
	335	150	485

Anmerkung. Da die Zahl der Säkularpriester Juli 1875 514 beträgt, darunter 10 Professoren, 10 Curaten auf Mariahilf, welche die Dienste der früheren 4 bezahlten Curaten unentgeltlich versehen müssen — nicht einmal das Stipendium gehört ihnen — und an 10 wegen Alter und Gebrechen nicht verwendbare Priester, so leuchtet Jedermann ein, daß alle Seelsorgsstellen besetzt sein können und gewöhnlich auch mit Ausnahme von 2—4 Hilfspriesterstellen, die nicht einmal ständig sind, besetzt sind; ja es traf die letzteren Jahre regelmäßig zu, daß einzelne junge Priester, nachdem sie den Jahrescurs in Mariahilf absolvirt, 4—6, selbst 8 Monate auf eine Anstell-

[1]) Benefizien sollte es eigentlich 54 geben; allein unter Bischof Heinrich wurde eines in ein Manuale umgetauft (Ortenburgisches Manuale), ein zweites in eine Messeleserstelle (Birnbach).

[2]) Eine bedeutende Anzahl früherer Coadjutorien wurde in Cooperaturen umgewandelt, ohne daß jedoch eine Erhöhung des Einkommens hiemit verbunden gewesen wäre.

ung warten und unterdessen als Commoranten in ihrer Heimat oder bei einem guten Freunde leben mußten. — Freilich wenn zur Ueberwachung der Zöglinge in den Seminarien 18 Priester (siehe Schematismus 1875) Verwendung finden, dann kann es sich schon treffen, daß auf dem platten Lande an einzelnen Kirchen Priestermangel sich einstellt.

§ 3. Diözesanverhältnisse im Einzelnen.

Nachdem wir einen allgemeinen Ueberblick über die kirchlichen Zustände der Diöcese gewonnen, kann es gestattet sein, über die einzelnen Seelsorgsposten der Reihe nach kurze Betrachtungen anzustellen.

Es kommen demnach zur Behandlung 1) die Pfarreien; 2) die Benefizien und Messeleserstellen; 3) die Pfarrvikariate und Expposituren und endlich 4) die Cooperaturen und Coadjutorien.

Zuerst Einiges von den

§ 4. Pfarreien.

Die Pfarreien kommen hier in Betracht A. rücksichtlich ihrer Lage, Ausdehnung und der davon abhängigen Seelen- und Hilfspriesterzahl, B. hinsichtlich des Einkommens und C. des Besetzungsrechtes.

A.

Was den ersten Punkt betrifft, so erhellt aus der allgemeinen Uebersicht, daß durchschnittlich mehr als 2,000 Seelen auf eine Pfarrei treffen — 305,000 Seelen auf 150 Pfarreien — eine Zahl, die in keinem Bisthume Deutschlands, die Bisthümer Breslau und Culm etwa ausgenommen, wo auf 740 und 233 Pfarreien 1'700,000 und 490,000 Katholiken, aber blos 1400 und 360 Priester treffen, mehr erreicht wird. —

Da aber die Pfarreien nicht gleich groß sind, so muß es naturgemäß auch Pfarreien mit weit größerer Seelenzahl geben.

So haben 8 Pfarreien 4—7000 Seelen, darunter sind aber nur zwei Stadtpfarreien St. Paul in Passau und Vilshofen,
16 Pfarreien 3—4000 Seelen, darunter die Dompfarrei und die drei Stadtpfarreien Landau, Pfarrkirchen und Innstadt,
23 Pfarreien, 1 Vikariat und 3 Expposituren je 2—3000 Seelen, darunter 3 Stadtpfarreien,

demnach haben 51 Seelsorgsstellen, wovon 29 auf der Nordseite gelegen sind, je über 2000 Seelen, alle miteinander 160,000 Seelen.

Dagegen haben freilich wieder andere eine geringe Bevölkerungszahl; 40 Pfarreien, 8 Vikariate, 3 Curatien und 16 Expposituren haben unter 1000 Seelen, davon 23 sogar weniger als 500; alle diese Seelsorgsstellen bis auf 12 liegen südlich der Donau.

Mit der Bevölkerungszahl steht auch die Ausdehnung der einzelnen Pfarreien in geradem Verhältnisse. Da es in der ganzen Diözese mit Ausnahme von Passau nicht eine einzige bedeutendere Stadt gibt und demnach fast das ganze Contingent einer Pfarrei die kleinen Märkte, Dörfer und Weiler ꝛc. liefern, so läßt sich leicht errathen, daß viele Pfarreien auch einen großen Umfang haben müssen. Bei $^{2}/_{3}$ □ Meilen, welche durchschnittlich auf eine Pfarrei treffen, betrüge der Umkreis bereits 5—6 Stunden; diesen Umfang überschreiten einzelne ausgedehnte Pfarreien ums Doppelte und Dreifache. Ich weise nur hin auf die Pfarreien in der Nähe der böhmischen und oberösterreichischen Grenze im gebirgigsten Theile des Bisthums, wie Zwiesel, St. Oswald, Grainet, Waldkirchen, Hauzenberg,

Breitenberg, Wegscheid und eine Menge anderer. Natürlich haben die Bewohner mitunter selbst von ganzen Gemeinden einen Weg von $1^1/_2$ Stunden und mehr zur Kirche. Von jenen Orten, die 1 oder $1^1/_4$ Stunde von ihren Pfarrkirchen entfernt sind, will ich hier schweigen; ihre Zahl ist bedeutend. Einen großen Theil jener Orte aber mit $1^1/_2$ Stunden und mehr Entfernung kann ich mir nicht versagen, kurz vorzuführen.

Ich beginne mit den Dekanaten nördlich der Donau und bemerke zum Voraus, daß ich die Zusammenstellung nach „Rottmayer, Statistische Beschreibung des Bisthumes Passau" gemacht habe.

I. Dekanat Aicha vorm Wald

mit 6 Pfarreien, 2 Pfarrvikariaten, 2 Exposituren, 2 Curatien und 18,000 Seelen.

Von den 6 Pfarreien haben die 4: Aicha v. W., Neukirchen v. W., Schöllnach, Thurmansbang, jede mehrere Ortschaften mit $1^1/_2$ Stunden Entfernung von ihren Pfarrkirchen.

II. Dekanat Hofkirchen

mit 11 Pfarreien, 1 Expositur und 17,700 Seelen.

Hier gibt es Ortschaften mit $1^1/_2$ Stunden Entfernung von der Pfarrkirche in den Pfarreien Auerbach, Grättersdorf, Hofkirchen, Iggensbach, Lalling, Schwannenkirchen, Seebach und der Expositur Garham.

III. Dekanat Obernzell

mit 6 Pfarreien, 2 Exposituren und 22,300 Seelen.

In diesem Dekanate liegt

1) die Pf. Breitenberg mit 3 zerstreuten Ortschaften und 1000 Seelen,
2) die Pf. Untergriesbach mit 10 Orten und 270 Seelen,

3) die Pf. Hauzenberg mit 17 Orten und 650 Seelen,
4) die Pf. Wegscheid mit 12—15 Orten und 6—800 Seelen,
5) die Exp. Neureichenau mit 4 zerstreuten Ortschaften und 750 Seelen, welche sämmtlich $1^1/_2$—2 Stunden von ihren Pfarrkirchen entfernt sind.

IV. Dekanat Regen

mit 7 Pfarreien, 1 Pfarrvikariate und fast 20,000 Seelen.

Hier liegen in allen Pfarreien — eine einzige ausgenommen — Ortschaften mit $1^1/_2$ Stunden Entfernung von der Pfarrkirche; insbesondere aber

1) in der Pf. Frauenau 3 Orte mit 200 Seelen und $1^1/_2$—2 Stunden Entfernung,
2) in der ungeheuer ausgedehnten Pf. Zwiesel mit 5600 Seelen 8 Ortschaften mit 500 Seelen und 2—4 Stunden Entfernung.

V. Dekanat Schönberg

mit 4 Pfarreien, 1 Expositur und 10,600 Seelen.

Hier findet sich

1) die Pf. Innernzell mit 1 Ortschaft und 140 Seelen,
2) die Pf. St. Oswald mit 4 Ortschaften und 400 Seelen,
3) die Exp. Oberkreuzberg mit 2 Ortschaften und 180 Seelen, die wieder $1^1/_2$— 2 Stunden zu ihrer Kirche haben.

VI. Dekanat Waldkirchen

mit 7 Pfarreien, 1 Pfarrvikariate, 5 Expondituren und 30,100 Seelen.

Hier haben wir

1) zu erwähnen die Pf. Grainet, welche bis in die jüngste Zeit 9 Ortschaften einschloß mit 900 Seelen, welche 2—3

Stunden von der Pfarrkirche entfernt lagen; für diese Orte ist doch einmal eine Kirche in Bischofsreut gebaut und ein Coop. Expositus zur Ausübung der Seelsorge angestellt.; trotzdem gibt es in dieser Pfarrei immer noch 5 Orte mit 350 Seelen und einer Entfernung von $1^1/_2$—2 Stunden,

2) die Exp. Herzogsreut mit 4 Orten und 190 S. zu $1^1/_2$—2 St. Entf.,

3) die Pf. Hutthurn mit 11 Orten und 400 S. zu $1^1/_2$ bis 2 St. Entf.,

4) die Pf. Hohenau mit 3 Orten und 130 S. zu $1^1/_2$ St. Entf.,

5) die Pf. Perlesreut mit 17 Orten und 670 S. zu $1^1/_2$ bis $2^1/_4$ St. Entf.,

6) die Pf. Röhrnbach mit 7 Orten und 450 S. zu $1^1/_2$ bis 2 St. Entf.

7) die Pf. Waldkirchen mit 20 Orten und 900 S. zu $1^1/_2$—$2^1/_4$ St. Entf.,

8) das Pfarrvikariat Wollaberg mit 1 Orte und 75 S. zu $1^1/_2$ St. Entf.,

9) die Exp. Mauth mit 5 Orten und 500 S. zu $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ St. Entf.

Auch in andern Dekanaten selbst in jenen südlich der Donau haben nicht wenige Orte ähnliche Entfernungen von ihren Pfarr= oder Filialkirchen, so im Dekanate Passau

1) die Pf. Heining 6 Orte mit 230 S. u. $1^1/_2$—2 St. Entf.,
2) „ „ Tiefenbach 9 „ „ 200 „ „ $1^1/_2$ „ „
3) „ „ Kellberg 4 „ „ 155 „ „ $1^1/_2$ „ „

dann südlich der Donau vornehmlich die Pfarreien Aidenbach, Egglham, Rainding bis zu $1^3/_4$ St. Entf., Pocking bis zu $1^7/_8$ St. Entf., Arnstorf, Halsbach, Mehring bis zu 2 St. Entf., Holzkirchen, Landau, Kastl, Winhöring, St. Paul in

Passau, Pfarrkirchen, Triftern bis zu $1^3/_4$ St. Entf., Künzing, Pleinting, Vilshofen, Unterdietfurt, Zeilarn.

Soll den geistlichen Bedürfnissen des Volkes, das in solch entlegenen Ortschaften wohnen muß, nicht besser abgeholfen werden können, als bisher? O gewiß! es frägt sich nur, was zuerst nothwendig sein dürfte?

Vorerst dürfte eine entsprechende Arrondirung der Pfarreien angezeigt erscheinen, wenigstens an vielen Orten.

Es gibt nemlich noch viele schlecht arrondirte Pfarreien; die Pfarrkirche mit dem Pfarrsitze ist häufig ganz an die Grenze der Pfarrei hinausgerückt, während viele der eingepfarrten Orte sich bis in die unmittelbarste Nähe der Nachbarspfarrei erstrecken. Wohl sind bisher fast alljährlich einzelne Umpfarrungen geschehen auf Veranlassung der betreffenden Haus- und Grundbesitzer. Da aber nicht selten Lethargie oder andre Ursachen die Leute daran hindern, ein Gesuch um Auspfarrung nur zu stellen, viele auch, wenn sich von Seiten des Pfarrers oder andrer ins Interesse Gezogner Schwierigkeiten erheben, ihr Gesuch um Auspfarrung nicht weiter betreiben, so dürfte sicher der Augenblick bald gekommen sein, alle Besitzer, wenigstens jene, die zum Schulsprengel des benachbarten Pfarrortes gehören, zur Einpfarrung in letztere Pfarrei zu veranlassen.

Durch diese so eben vorgeschlagenen Veränderungen in den Pfarrgrenzen wird leider vielen Tausenden noch keine Erleichterung zur Erfüllung ihrer Christenpflichten an Sonn- und Feiertagen verschafft werden können, das gilt von allen jenen Gegenden, wo die Pfarreien in großer Entfernung von einander liegen. Hier thut vor Allem noth die Gründung neuer Kirchen und neuer selbstständiger Seelsorgsstellen. Ich sage „selbstständige Seelsorgsstellen" sollten gegründet werden, das erheischt eine geregelte Führung der Lokalschulinspektion, der Kirchenverwaltung und der Armenpflege. Das fordert ge-

bieterisch das geistliche Wohl der betreffenden Gläubigen, da offenbar ein selbstständiger Seelsorger manche Fesseln im seelsorglichen Wirken nicht kennt, die einen unselbstständigen überall hin begleiten.

Ich bin also für Gründung neuer Seelsorgsstellen und glaube, daß die Errichtung derselben namentlich im bayrischen Walde überall ein dringendes Bedürfniß ist, wo Ortschaften mit mehreren hundert Seelen in ihre nächsten Kirchen einen Weg von 1 Stunde und darüber haben. Aus den entferntesten Orten zweier oder dreier Pfarreien ließen sich wenigstens 36 Seelsorgsposten größtentheils auch mit neuen Kirchen errichten, gegen 30 in der Nord- und gegen 6 in der Südhälfte des Bisthums.

So mancher Leser dieser Zeilen wird bereits den Kopf schütteln zu meinen Vorschlägen und zürnen, daß ich eine Zerreißung der schönen großen Pfarreien wünsche.

Ich weiß wohl, es gibt namentlich unter dem selbstständigen Clerus viele Lobredner großer und deßwegen auch regelmäßig einträglicher Pfarreien. Dieselben können nicht genug rühmen den Segen, der sich an ihre Wirksamkeit auf der Kanzel, im Beichtstuhle, durch Belebung von Bruderschaften und Bündnissen in großen Pfarreien knüpft. Allein gibt es hier nicht mancherlei Beschwernisse, die man in kleinen Pfarreien nicht kennt? Und wer hat denn am meisten zu schwitzen in der Seelsorge an großen Pfarreien? Etwa der Pfarrer? Ueberall die Hilfspriester, die, während der Pfarrer seine Schreibereien besorgt oder auch nicht besorgt, mit der Krankenseelsorge, mit dem Besuchen der Schulen 2c. vollauf beschäftigt sind.

Betrachte ich nur die erste Amtspflicht des Pfarrers als Lehrers. Leistet der Pfarrer an einer großen Pfarrei mitsammt

seinen Hilfspriestern das Gleiche, wie ein Pfarrer für seinen kleinen Sprengel?

Ich sage nein; denn 1) ist ein großer Theil seiner Pfarrkinder am Kirchenbesuche gänzlich gehindert, das sind die Altersschwachen und ein großer Theil der am weitesten Entfernten; 2) kann in großen Kirchen nur ein Theil der Anwesenden die Predigt oder Lehre, die vorgetragen wird, verstehen, besonders dann, wenn Seelsorger mit schwacher Stimme in derlei Pfarreien gesandt werden. Der Pfarrgeistliche ist sodann auch Lehrer der Kinder. Nun gibt es aber in großen Pfarreien 2—5 Schulen, manchmal noch dazu mit zwei oder mehreren Lehrkräften. Sollen alle Schulkinder gut in den Religionswahrheiten unterrichtet werden, so muß der Katechet, der 2—3 Schulen hat, häufig an der Grenze der Pfarrei, also $1^1/_2$—2 Stunden und noch weiter vom Pfarrsitze entlegen, immer auf den Beinen sein.

Die Katechese für die Feiertagsschüler leidet regelmäßig großen Schaden, da dieselben, besonders wenn ihrer über 100 sind, über Fleiß und Aufmerksamkeit nicht genügend controllirt werden können.

Eine weitere Verpflichtung des Pfarrseelsorgers besteht in der Verwaltung der heil. Sakramente. Die Verwaltung dieser Sakramente, namentlich der heil. Sterbsakramente ist an großen Pfarreien mit mehr Schwierigkeiten verbunden als in kleineren.

Ferner soll der Pfarrer ein Hirte sein für seine Parochianen. Er soll also trachten, genaue Kenntnisse vom religiösen Zustande seiner Pfarrei sich zu verschaffen, die Hauptfehler seiner Pfarrangehörigen auszurotten. Wie aber, wenn sein Auge nicht mehr reicht bis an die Grenze seiner Pfarrei oder seine Pfarrkinder selten oder gar nicht in die Pfarrkirche kommen, weil sie entweder gebrechlich sind oder in eine andere Pfarrei näher haben und deßhalb diese regelmäßig besuchen?

Langjährige Beobachtungen haben mir die Ueberzeugung aufgedrängt, daß die großen Pfarreien vom seelsorglichen Standpunkte aus keine Wohlthat sind, was ich im Vorstehenden in Kürze zu zeigen versucht habe. Es wuchert namentlich in großen Pfarreien das Laster in enormer Weise. Beweis sind die 20—30 Wirthshäuser an solchen größeren Pfarrorten, die durchaus noch keine Städte zu sein brauchen.

Habe ich bisher hauptsächlich die Zustände nördlich der Donau im Auge gehabt, so ist in dem südlichen Theile wohl weniger die Gründung neuer Kirchen von nöthen, als vielmehr die Erhebung der schon bestehenden Filialkirchen zu selbstständigen Seelsorgskirchen. Unter Bischof Heinrich geschah Einiges, um den Filialkooperatoren ihre Last zu erleichtern; nemlich dort, wo die Filialisten eine Wohnung für den Cooperator erbauten — und das geschah etwa an 26 Orten — ist letzterer an die Filialkirche exponirt worden, freilich unter den heftigsten Protesten seitens vieler Pfarrer. Was diese Proteste veranlaßte, war regelmäßig der Umstand, daß die oberhirtliche Stelle den Pfarrern befahl, 250—300 Gulden als Verpflegungsaversum hinauszuzahlen. Und selbst dieses geringe Opfer — wenn man die genannte Summe als Abschlagszahlung für die bisher übliche Verpflegung Opfer nennen darf — wollten manche nicht bringen, obgleich ihnen durch die Exponirung des Cooperators nicht ein pfarrliches Recht genommen ward; sie behielten ihre Zehenten, alle ihre bisherigen Stolbezüge aus dem Filialbezirke und alle Rechte, die Gesetz und Verordnung den Pfarrern zutheilen.

Andrerseits läßt sich nicht läugnen, daß die in jeder Hinsicht abhängige Stellung des exponirten Cooperators für ihn selber und für die Filialisten manches Unangenehme hat, da ersterer auf eigne Faust keine Anordnungen treffen kann und

letztere in Armen-, Kirchenverwaltungs-, Schulinspektions- und Matrikelangelegenheiten wieder zum Pfarrer gehen müssen.

Um solche Uebel zu beseitigen, ist dringend geboten, diese Filialkirchen mit exponirtem Hilfspriester selbstständig zu machen, aber auch alle andern Filialen, die regelmäßig alle 1—3 Wochen Gottesdienst an Sonntagen haben, wenn deren Seelenzahl einigermassen bedeutend und die Entfernung vom nächsten Pfarrorte etwas weiter ist, zu unabhängigen Stellen zu erheben. Namentlich sollte man Mitleid haben mit jenen Filialen, die bisher nur jeden 2. oder 3. Sonntag eigenen Gottesdienst hatten und von ihrer Pfarr- oder der 2. Filialkirche des Cooperators weit entfernt sind; diese gleichen gar sehr einer Heerde ohne Hirten. — Ich will nun kurz die Filialen, die zu selbstständigen Stellen oder Pfarreien erhoben werden könnten, einzeln vorführen:

Im Norden der Donau die Filialen Eging, Rathsmansdorf, Frohnstetten, Denkhof, Fürsteneck, Rohrberg; sämmtliche haben wenigst eine Schule und eine umliegende Bevölkerung von 600—1000 Seelen, mehrere auch eigene Sepultur.

Südlich der Donau:[1])

I. Im Dekanate Aidenbach.

a) In der Pfarrei Aukirchen mit 1650 Seelen, 1 Cooperator.

1) die Filiale Oberiglbach mit 450 S. und 1 Stunde Entfernung von der Pfarrkirche, Gottesdienst nur jeden 2. Sonntag;

b) In der Pf. Egglham mit 1900 S., 1 Coop., 1 Coadj.

2) die Filiale Amsham mit 320 S. und $1/2$ St. Entf. von der Pfarrkirche.

[1]) Nachstehende Filialen haben, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist, ständigen Gottesdienst an allen oder fast allen Sonn- und Feiertagen, Sepultur und Schule.

c) In der Pf. Galgweis mit 3070 S., 2 Coop., 1 Coadj.
3) die Filiale Gergweis mit 900 S., 1/2 St. Entf.;
4) die Filiale Walchsing mit 1050 S., 1 St. Entf.;

d) In der Pf. Haarbach mit 1250 S., 1 Coop., 2 Messelesern,
5) die Filiale Wolfakirchen mit 410 S., 3/4 St. Entf., an der Filiale ist auch ein Messeleser;

e) In der Pf. Uttighofen mit 2000 S., 1 Coop., 1 Coadj. und 1 Messeleser in Pörndorf,
6) die Filiale Emersdorf mit 760 S., 1 St. Entf. und Gottesdienst jeden 2. Sonntag, abwechselnd mit Pörndorf, durch den Cooperator;
7) die Filiale Pörndorf mit 630 S., 1 St. Entf., Gottesdienst den einen Sonntag durch den Cooperator, den andern durch den Messeleser.

f) In der Pf. Uttlau mit 900 S.,
8) die Schulcuratie St. Salvator, ehemaliges Prämonstratenserkloster — der Schulcurat hält regelmäßigen Gottesdienst; doch ist hier keine Sepultur und kein eigner Seelsorgssprengel; Entf. von Uttlau 1 St.

Anmerkung: Auch in der Expositur Ramsdorf mit 930 S. sind zwei Filialen, die eigene Sepultur und abwechselnd mit der Expositurkirche Gottesdienst haben, Wallerfing und Pachling. Eine Schule ist nur in Wallerfing. Ferner in der Pf. Dornach mit 670 S. und 1 Coop. die Filiale Krähstorf mit Gottesdienst jeden 3. Sonntag und Sepultur für 120 S., 1 St. Entf., ohne Schule; neben dieser Filiale gibt es noch die Nebenkirche Perbing mit Sepultur, Schule und Gottesdienst an etlichen Feiertagen.

II. Im Dekanate Aigen.

a) In der Pf. Aigen mit 1460 S., 1 Coop., 1 Coadj.

9) die Filiale Egglfing mit 350 S., $1^1/_4$ St. Entf. von der Pfarrkirche.

b) In der Pf. Weihmörting mit 1260 S., 1 Coop., liegt

10) Schönburg mit einem Benefizium, das den Inhaber verpflichtet zur Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes und zur Katechese in der Schule. Doch fehlt hier eigene Sepultur und Filialsprengel; 1 St. Entf.

c) In der Pf. Würding mit 1250 S., 1 Coop.

11) die Filiale Safferstetten, an der eine Messeleserstelle gegründet ist, mit 520 S., $^3/_4$ St. Entf. und Gottesdienst jeden 2. Sonntag durch den Pfarrcooperator.

III. Im Dekanate Arnstorf.

a) In der Pf. Arnstorf mit 2450 S., 2 Coop., 1 Coadj.

12) die Filiale Hainberg mit 640 S., $^1/_3$ St. Entf.;

13) die Nebenkirche Neukirchen mit einer Schule, einem eigenen Coop., jedoch ohne Seelsorgssprengel und ohne Sepultur, 1 St. Entf.

b) In der Pf. Grafendorf mit 450 S. und 1 Coop.

14) die Filiale Indersbach mit 230 S., $1^1/_2$ St. Entf.

c) In der Pf. St. Johanniskirchen mit 2100 S., 2 Coop.

15) die Filiale Peterskirchen mit 960 S., 1 St. Entf.

d) In der Pf. St. Mariakirchen mit 1430 S., 1 Coop. und 1 Benefizium,

16) die Filiale Thandorf mit 470 S., 1 St. Entf. und Gottesdienst jeden 2. Sonntag durch den Cooperator abwechselnd mit

17) der Filiale Mitterhausen, die 300 S. und 1 St. Entf. hat,

e) In der Expositur Roßbach mit 1300 S., 1 Coadj.

18) die Filiale Münchsdorf mit einem eigenen Incuratbenefizium und 420 S., $^3/_4$ St. Entf. und Gottesdienst jeden 2. Sonntag abwechselnd mit Roßbach.

f) In der Pf. Schönau mit 1400 S., 1 Coop. u. 1 Coadj.

19) die Filiale Zeitlarn mit 570 S., 1 St. Entf.

IV. Im Dekanate Burghausen.

a) In der Pf. Feichten mit 1140 S., 1 Coop., 1 Coadj.

20) die Filiale Kirchweihbach mit eignem Incuratbenefizium und 420 S., 1 St. Entf.

b) In der Pf. Haiming mit 1200 S., 1 Coop.

21) die Filiale Niedergottsau mit 430 S., 1 St. vom Pfarrhofe, $^3/_4$ St. von der Pfarkirche entfernt.

c) In der Pf. Halsbach mit 1900 S., 2 Coop.

22) die Filiale Margarethenberg mit 800 S., 1 St. Entf.

d) In der Pf. Mehring mit 1090 S. die Filiale Bergham mit 220 S. und zwei Stunden von Mehring entfernt, nahe bei Niedergottsau (s. n. 21), [mit dem es leicht zu einer Seelsorgsstelle vereinigt werden könnte], dem Markte Marktl gegenüber. Alle 14 Tage hat der Pfarrvikar von Mehring [denn als Erinnerung an die alten Zeiten ist der Stadtpfarrer von Burghausen zugleich Pfarrer von Mehring bis auf den heutigen Tag] nach Bergham zu excursiren, um hier Gottesdienst zu halten; den Gottesdienst in Mehring hält dann ein Cooperator von Burghausen als Stellvertreter des Pfarrers.

V. Im Dekanate Fürstenzell.

a) In der Pf. Holzkirchen mit 3150 S., 2 Coop., 1 Coadj.

23) die Filiale Unteriglbach mit fast 1000 Katholiken — die Katholiken des protestantischen Marktes Ortenburg gehören hieher — und 1 St. Entf.;

24) die Filiale Sandbach mit 570 S., 1 St. Entf., ohne Sepultur.

b) In der Pf. Reutern mit 1280 S., 1 Coop.

25) die Filiale Berg mit 520 S., $^1/_2$ St. Entf., einer größeren Kirche als Reutern und Gottesdienst alle 14 Tage.

c) In der Pf. Tettenweis mit 2220 S., 1 Coop., 1 Coadj.

26) die Filiale Hader mit 640 S., $^3/_4$ St. Entf.

VI. Im Dekanate Hofkirchen.

In der Pf. Niederaltaich mit 1150 S., 1 Coop., 1 Coadj.

27) die Filiale Thundorf, südlich der Donau gelegen, während Niederaltaich nördlich liegt, mit 320 S.

VII. Im Dekanate Kirchberg am Inn.

Hier treffen wir die merkwürdige Erscheinung, daß das Dekanat von einem Orte den Namen führt, an dem nur mehr ein Cooperator angestellt ist, während der Pfarrer vor etwa 13 Jahren nach Simbach am Inn gezogen ist.

a) In der jetzigen Pf. Simbach a. J. mit 4000 S., 3 Coop., 1 Coadj.

28) das zu einer Filiale degradirte Kirchberg mit 640 S., $^3/_4$ St. Entf., ewig schade, daß in diesem alten Pfarrsitze in den Pfarrgebäuden jetzt blos der Cooperator des Pfarrers wohnt;

29) die Filiale Prienbach mit 460 S., 1 St. Entf., ohne Schule;

30) die Filiale Erlach mit nur 300 S., aber einer stattlichen Kirche, $^1/_4$ St. Entf.

b) In der Pf. Kirchdorf a. J. mit 1160 S., 1 Coadj.

31) die Filiale Seibersdorf mit 325 S., 1 St. Entf. und Gottesdienst jeden 3. Sonntag und einigen Festtagen.

c) in der Pf. Reut mit 920 S., 1 Coop.

32) die Filiale Noppling mit 545 S., $^3/_4$ St. Entf. ohne Schule, Gottesdienst jeden 2. Sonntag.

d) In der Pf. Stammham mit 1460 S., 1 Coop., 1 Coadj.

33) die Filiale Julbach mit 360 S., $1^1/_2$ St. Entf.

VIII. Im Dekanate Landau.

a) In der Pf. Aufhausen mit 720 S., 1 Coop.

34) die Filiale Prun mit 290 S., $^3/_4$ St. Entf., Gottesdienst jeden 3. Sonntag.

b) In der Pf. Ettling mit 1190 S., 1 Coop.

35) die Filiale Oberpöring mit 780 S., $^1/_2$ St. Entf., Gottesdienst jeden 2. Sonntag abwechselnd mit der Pfarrkirche.

c) In der Pf. Kammern mit 1000 S., 1 Coop., 1 Coadj. sind 4 Filialen, wovon in zweien

36) Lappersdorf mit 300 S., 1 St. Entf. und Rannersdorf mit 200 S., $^3/_4$ St. Entf., der Coop. abwechselnd alle Sonn- und Feiertage Gottesdienst hält. Eine Schule ist nur in Lappersdorf.

d) In der Pf. Landau mit 3400 S., 2 Coop., 1 Coadj.

37) die Filiale Unterframmering mit 680 S., $^7/_8$ St. Entf.

e) In der Pf. Malgersdorf mit 1450 S., 1 Coop. 1 Coadj.

38) die Filiale Jägerndorf mit einem Incuratbenefizium, 360 S., $^1/_2$ St. Entf., ohne Schule, Gottesdienst jeden 3. Sonntag durch den Coop.;

39) die Filiale Zell mit 400 S., 1 St. Entf., Gottesdienst je zwei Sonntage nach einander durch den Coop.

IX. Im Dekanate Neuötting.

a) In der Pf. Burgkirchen im Wald mit 2650 S., 3 Coop.

40) die Filiale Mauerberg mit 700 S., $1^1/_4$ St. Entf.,

außerdem liegen in der Pfarrei der Markt Tißling mit zwei Benefizien und der Wallfahrtsort Heiligenstadt mit einem Benefizium und die Pfarrgeistlichkeit hat wöchentlich mehrere Messen und an den Sonn- und Feiertagen öfters in diesen zwei Orten Gottesdienst zu halten, da ein Benefizium zur Pfarrpfründe geschlagen wurde.

b) In der Pf. Neuötting mit 2450 S., 1 Coop., 1 Coadj.

41) die Filiale Unterholzhausen mit 200 S., 1 St. Entf., ohne Schule, Gottesdienst jeden 2. Sonntag; mit Oberholzhausen, das zur Pfarrei Burgkirchen gehört, vereinigt, gäbe es eine schöne Seelsorgsstelle.

c) In der Pf. Pleiskirchen mit 1600 S., 1 Coop., 1 Coadj.

42) die Filiale Nonnberg mit 320 S., 1¼ St. Entf.

d) In der Pf. Reischach mit 1480 S., 1 Coop., 1 Coadj.

43) die Filiale Endlkirchen mit 270 S., ¾ St. Entf., ohne Schule, Gottesdienst an den meisten Sonn- und Feiertagen.

e) In der Pf. Winhöring mit 1670 S., 1 Coop. und 1 Bfz. in Wald,

44) die Filiale Sigrün mit 370 S., Gottesdienst ist hier alle Sonn- und Feiertage durch den Schulbenefiziaten von Wald, der ¼ St. zur Filialkirche hat. Die Sepultur ist dagegen an der Pfarrkirche, 1 St. entfernt.

X. Im Dekanate Pfarrkirchen.

a) In der Pf. Birnbach mit 3900 S., 2 Coop., 1 Coadj., 2 Messeleser.

45) die Filiale Hirschbach mit 980 S., 1 St. Entf.;

46) die Filiale Asenham mit 650 S., 1 St. Entf.

b) In der Pf. Triftern mit 4000 S., 2 Coop., 1 Coadj., 1 Messeleser,

47) die Filiale Neukirchen mit 780 S., $^{3}/_{4}$ St. Entf.;
48) die Filiale Anzenkirchen mit 600 S., 1 St. Entf.

XI. Im Dekanate Vilshofen.

a) In der Pf. Kirchdorf bei Osterhofen mit 1920 S., 1 Coop., 1 Coadj.
49) die Filialen Ottmaring mit 340 S., $^{5}/_{8}$ St. Entf., und Wisselsing mit 470 S., $^{1}/_{2}$ St. Entf. und abwechselndem Gottesdienste und zwei Schulen;
b) In der Pf. Osterhofen-Damenstift mit 1400 S., 1 Coop., 1 Frühmesser.
50) die Filiale Arbing mit 300 S., 1 St. Entf.

VII. Im Dekanate Zimmern.

In der Pf. Zeilarn mit 2160 S., 1 Coop., 1 Coadj.
51) die Filiale Erlbach mit 660 S., 1 St. Entf.

Exponirte Cooperatoren sind in Gergweis, Walchsing Egglfing, Neukirchen bei Arnstorf, Indersbach, Peterskirchen, Mitterhausen, Zeilarn bei Schönau, Margarethenberg, Unteriglbach, Hader, Thundorf (hier jedoch ohne eignes Haus), Prienbach, Julbach, in Exing der Pf. Kammern, Zell, Mauerberg, Nonnberg, Hirschbach, Asenham, Neukirchen bei Triftern, Wisselsing, Erlbach.

Die Erhebung sämmtlicher vorstehender Filialen zu selbstständigen Stellen ist gewiß ein dringendes Bedürfniß. Mit dieser Erhebung sollte zugleich in den meisten Orten eine bessere Arrondirung verbunden werden. Wie aus den angegebenen Daten hervorgeht, sind die bisherigen Filialbezirke regelmäßig klein und doch liegen gar manche dieser Kirchen in ziemlicher Entfernung von Pfarr- oder anderen Filialkirchen. Der Geist, dem die Filialkirchen überhaupt ein Dorn im Auge

waren, war Schuld, daß ihnen keine natürlichen Grenzen angewiesen wurden.

Aber, könnte eingewendet werden, woher die Priester nehmen 1) zur Pastorirung der neu gegründeten Gemeinden, 2) zur Besorgung der zu selbstständigen Kirchen gewordenen bisherigen Filialkirchen?

Diese Frage ist leicht beantwortet, was den ersten Punkt betrifft. An vielen Pfarreien werden mit der Gründung neuer selbstständiger Stellen für die entfernteren Orte Hilfspriester entbehrlich, wenigstens 15—20. Diese soll man zur Pastorirung der neuen Stellen auch verwenden — es ist sicher eine Verkehrtheit, wenn man an solchen Pfarreien, die durch Abtrennung einzelner Dörfer auf eine geringe Seelenzahl herabsinken, um der Wirthe willen den Hilfspriester beläßt, wie das bisher der Fall ist in Gottsdorf, Rainding, Dornach, Hutthurn rc. — die übrigen benöthigten Seelsorger lassen sich gewinnen durch Einziehung einer Anzahl nicht nothwendiger Coadjutorien im südlichen Theile des Bisthums — da gibt es Coadjutoren, die das ganze Jahr fast keine andere Arbeit haben, als Aemter oder Messen zu lesen, an Sonntagen abwechselnd mit dem Pfarrer zu predigen und die Schule für den Pfarrer zu besuchen. —

Was dann den zweiten Punkt betrifft, so behaupte ich, in Folge der Umwandlung der Filialen in selbstständige Stellen und der Admittirung des Filialcooperators auf den neuen Posten wird im Ganzen die Zahl der benöthigten Seelsorgsgeistlichen eine Minderung erfahren können; denn höchstens in zwei Orten: Aukirchen und St. Mariakirchen ist eine Vermehrung um je einen Priester rathsam, dagegen werden an mehreren anderen Orten namentlich durch Erhebung der Benefizien und Messeleserstellen zu seelsorglichen Posten die Hilfspriester überflüssig, so in Haarbach, Würding, Weihmörting u. a.

Da gibt es freilich wieder Manche, die sich nicht leicht

an das Vorhandensein von Pfarreien ohne Hilfspriester gewöhnen können; diese wenden ein, daß durch Errichtung von Pfarreien, namentlich an jenen Filialen, die jetzt nur alle 2—3 Wochen Gottesdienst haben, die Zahl jener Seelsorgsstellen noch vermehrt werde, an denen an Feiertagen keine Frühmesse gehalten wird. Allerdings, aber dafür wird die Beiwohnung beim Gottesdienste vielen Filialbewohnern ermöglicht, die sonst in keine Messe gekommen wären. Bei dieser Gelegenheit möchte ich kurz bemerken, daß bei einigem guten Willen durch geeignete Aenderung der Gottesdienstordnung Manches zum Wohle des Volkes sich anordnen ließe — was verschlüge es z. B., wenn in zwei ganz nahe bei einander liegenden Pfarrorten, in denen nur Pfarrgottesdienst an Sonntagen stattfindet, derselbe jährlich wechselnd in der einen Pfarrkirche um 7 Uhr, um 9 Uhr in der andern gehalten würde? Auf solche Weise ersetzte der Pfarrgottesdienst für die eine Pfarrei Vielen aus der Nachbarspfarrei die Frühmesse.

Jetzt habe ich noch einen Punkt zu erörtern übrig, freilich den wichtigsten, nämlich den Kostenpunkt.

Die Erhebung der Filialkirchen zu selbstständigen Kirchen erfordert wegen der nothwendigen Herstellung eines Hauses für den Seelsorger Geld, noch mehr aber die Gründung neuer Kirchen und Seelsorgsstellen. Wer könnte das leugnen? Woher aber das Geld nehmen?

Ich behaupte, das benöthigte Geld läßt sich überall gewinnen, wo die Errichtung von Seelsorgsstellen durch die Verhältnisse geboten erscheint. Ich vertraue fest, so weit es nöthig ist, auf die Opferwilligkeit des Volkes. Es ist in dieser Diöcese auch jener Geist der Freigebigkeit für kirchliche Zwecke mächtig rege, die in anderen Diöcesen schon manche neue Kirchen schuf, alte renovirte, der nicht ermüdet, immer neue Seelsorgsstellen zum Nutzen der Gläubigen zu gründen. Gewiß auch

in unserer Diöcese wäre möglich zu gründen, was dem sl. Cardinal und Erzbischofe Geissel von Cöln inner 21 Jahren gelungen. In seinem letzten Hirtenbriefe preiset er es als ein Werk der göttlichen Erbarmung, daß es ihm gegönnt war, an 170 selbstständige Seelsorgsposten, Pfarreien und Rektorate zu errichten; er rühmt seine Diöcesanen, daß sie so viele und so große Opfer brachten, um des großen Glückes theilhaft zu werden, eigene Hirten und Lehrer, geistliche Väter und opfernde Priester zu besitzen. Aehnliches geschah in der Diöcese Augsburg in den letzten 40 Jahren; auch hier wurden an 50 neue Pfarreien gegründet, oft mit großen Opfern seitens der betheiligten Gemeinden.

Nur soll man nicht verlangen, daß das Volk Alles leiste oder gleich glänzende Kirchen und Pfarrhöfe erbaue.

Was das letztere betrifft, so habe ich nichts gegen Prachtbauten, wenn dieselben durch reiche Private oder durch ganz freiwillige Beiträge aufgeführt werden, aber dem Prunke fröhnen bei solchen Kirchenbauten, die durch Diöcesanconcurrenzmittel oder durch Umlagen zu Stande kommen sollen, halte ich für verkehrt. Schauen wir nur hin auf andere Länder, wo erst das Christenthum Wurzeln schlägt oder zu blühen anfängt; ja schauen wir nur zurück auf die Zeiten der Christianisirung und Cultivirung unseres Vaterlandes. Dort wie hier finden wir anfänglich bescheidene Kirchlein aus dem wohlfeilsten Material, das gerade zu haben war. Es gereichte sicher auch unserer gegenwärtigen Zeit nicht zur Schande, in jenen Ortschaften, wo die Errichtung eigener Seelsorgsstellen gefordert ist, anfänglich bloße Nothkirchen zu errichten und nach und nach Gelder anzusammeln, um nach 20—50 Jahren beim Schadhaftwerden der Nothkirche erst eine schönere aufzuerbauen. Eine Nothkirche um etliche Tausende von Gulden bauen blos für ein oder zwei Jahre und dann wieder niederreißen,

wie es schon geschehen, dürfte sicher Geldvergeudung zu nennen sein.

Auch erwirbt man sich, und dies möchte ich blos nebenbei bemerken, wenig Dank seitens des Volkes, wenn die in Folge der Bevölkerungszunahme zu klein werdenden, noch gut erhaltenen Kirchen abgerissen und neue größere um ungeheure Summen erbaut werden müssen, damit ja das Verlangen nach neuen Kirchen für die auswärtigen und entferntesten Ortschaften nicht rege werde, wie solches geschehen ist in Wegscheid, Waldkirchen, Hauzenberg und für Zwiesel, Pleinting u. a. beantragt ist.

Um auf den eigentlichen Gegenstand wieder zurück zu kommen, habe ich kurz vorhin bemerkt, man solle nicht verlangen, daß das Volk Alles leiste, ich behaupte noch mehr, man darf nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes, das in Bayern Geltung hat, in vielen Fällen dem Volke nicht einmal den Löwenantheil zu leisten auftragen, gleichsam als unerläßliche Bedingung der Gewährung einer neuen Seelsorgsstelle.

Auf der Kirchenversammlung von Trient ward nämlich folgende Bestimmung getroffen, Sitzung 21, Kap. 4:[1])

„In jenen Pfarreien, in denen Pfarrkinder wegen weiter

[1]) Sess. XXI. Cap. 4. Jn iis parochialibus ecclesiis, in quibus ab locorum distantiam sive difficultatem, parochiani sine magno incommodo ad percipienda Sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, Episcopi novas parochias etiam invitis rectoribus juxta formam Constitutionis Alexandri III. quae incipit: Ad audientiam constituere possint. Jllis autem sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio Episcopi ex f r u c t i b u s ad ecclesiam matricem quomodocunque pertinentibus; et si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam.

Entfernung oder wegen der schwierigen Lage einzelner Ortschaften ohne großen Nachtheil nicht zum Gottesdienste und zu den hl. Sakramenten zu kommen vermögen, können die Bischöfe neue Pfarreien gründen, selbst gegen den Willen der Pfarrer, nach der Vorschrift des Erlasses Papst Alexanders III., der anfängt: Ad audientiam. Jenen Priestern aber, die diesen neuen Kirchen als Seelsorger gegeben werden, werde angewiesen ein hinreichendes Einkommen aus den Früchten der Mutterpfarrei; und nur wenn es nothwendig werden sollte, kann der Bischof das Volk antreiben, das daraufzugeben, was zum Lebensunterhalte genannter Priester noch nöthig ist.

Eine Fülle von Erläuterungen weist der Thesaurus Resolutionum der Interpreten des Conzils auf.[1])

Darnach und nach der einstimmigen Lehre der Kirchenrechtslehrer wird zu einer Abtrennung eines Ortes von der bisherigen Pfarrei ein Weg von 2000 Schritten und mehr für hinreichend gehalten, um so mehr, wenn andere triftige Gründe noch dazu angeführt werden können. Ueberhaupt müssen bei jedem Gesuche um Auspfarrung oder um Errichtung neuer Stellen die Gründe dafür und dagegen wohl abgewogen, der Pfarrer und Alle, die ein Interesse an der Abtrennung haben, wie der Patron und das zu dismembrirende Volk gehört werden. Es heißt aber nur: die Betheiligten müssen gehört werden mit ihren Gründen, an ihren Protest braucht sich der Bischof nicht zu kehren, wenn ihm die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gründung einer neuen Stelle einleuchtet. Die neue Stelle muß dem Raume nach oder nach Familien abgegrenzt werden und vorerst ist darauf zu sehen, daß eine

---

[1]) Eine Entscheidung der Congr. Conc. von 1800 besagt: ex communi canonistarum sententia idonea ad dismembrationem obtinendam aestimatur, si duplicis sit milliaris.

hinreichende Dotation der Stelle vorhanden oder wie selbe zu beschaffen sei.

Woher soll die Dotation für die neue Stelle genommen werden? Die Canonisten geben im Anschlusse an die kirchlichen Bestimmungen folgende Regeln an:[1])

1) Ist das Einkommen der zu gründenden Pfarrei zu entnehmen den Einkünften der Mutterpfarrei, wenn letztere so reichlich fließen, daß sie auch nach geschehener Schmälerung zu einem entsprechenden Comfort ihres Pfarrers genügen.
2) Im Falle, daß das Einkommen der Mutterpfarrei die nothwendige Congrua nicht überschreitet, kann die Pfarrgemeinde gezwungen werden, ihrem Seelsorger das Nothwendige zum anständigen Lebensunterhalte zu reichen.
3) Wenn das Volk arm ist, möge der Bischof aus seinem Einkommen für den Pfarrer sorgen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch in Bayern. Nur ist hier die Gründung einer Seelsorgsstelle, wie überhaupt jede Aenderung in den Pfarrgrenzen eine gemischte Angelegenheit, d. h. die kgl. Staatsregierung und Ordinariat handeln im Einvernehmen mit einander in jedem einzelnen Falle.

Ferner kann hier, außer den vorhin angegebenen Mitteln, das Inslebentreten einer neuen nothwendig gewordenen Kirche und Seelsorgsstelle besonders in armen Gegenden noch ermög-

---

[1]) a) Desumenda est dos ex redditibus antiquae parochiae, modo tamen ita abundent, ut distractione illa facta, adhuc sufficiant ad convenientem parochi sui sustentationem.

b) Casu, quo antiqua ecclesia nihil habet praeter necessariam sustentationem cogendus est ab Episcopo subjectus parochiae populus, ut presbytero instituendo necessaria ministret.

c) Quodsi populum excuset inopia, provideat Episcopus ex mensa sua.

licht werden mittelst der jährlichen Ueberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen und mittelst Kirchencollekten und Staatszuschüssen.

Aus diesen Auseinandersetzungen wird sofort klar, daß in der Diöcese Passau, wo es reiche Kirchenstiftungen und einträgliche Pfründen gibt, einmal die Erhebung der meisten Filialen (an 40) zu selbstständigen Stellen durch Zuhilfenahme der Mittel der betreffenden Filial- und Mutterkirchen und Pfarrpfründen mit Leichtigkeit bewerkstelligt werden könnte; dann aber auch zur Gründung neuer Kirchen und Seelsorgsstellen, namentlich im Norden der Donau, nicht unbedeutende Summen aus dem Vermögen der betreffenden Pfarrkirchenstiftungen und Pfarrpfründen gefordert und geleistet werden dürfte.[1])

Wo vorstehende Mittel sich als ungenügend erweisen oder gar nicht vorhanden sind, müßte das Volk nach Kräften beisteuern, dann, abgesehen von den Zuschüssen, die in Fällen der Noth der Staat leistet, und von den Kirchencollekten, zu deren Vornahme die kgl. Regierung schon oft die Erlaubniß ertheilt hat, und von den vermöglichen Kirchenstiftungen der Diöcese, der Bischof — besteht ja eine kirchliche Verordnung, Taxdekret Papst Innocenz XI., wonach die Kanzleigebühren zu guten Zwecken Verwendung finden sollen. Das Gleiche gilt von den Einnahmen aus dem Rücklasse verstorbener Pfründebesitzer (portio canonica) und früher bezogen in der That Pfarrer, wie der in Breitenberg, einen Zuschuß zu ihrem Pfarreinkommen aus der bischöflichen Kanzlei.

[1]) Vergleiche zum Beweise der großen Leistungsfähigkeit vieler Pfarr- und Filialkirchenstiftungen zum besagten Zwecke die jährlich im Kreisamtsblatte für Niederbayern erscheinenden Uebersichten über die etatmäßigen Ueberschüsse der einzelnen Stiftungen (Kreisamtsblatt 1875 Seite 389) und nachfolgende Uebersicht über das fassionsmäßige Einommen der Pfarrpfründen.

Allenthalben müßten ohnehin die Stolgebühren und alle zu den Oblationes zu zählenden Gaben nach kirchlichem Gesetze und kgl. allerhöchster Verordnung vom J. 1811 der neuen Seelsorgsstelle zugewiesen werden.

Mit Hilfe der genannten Mittel ließe sich in einem Menschenalter sicher allenthalben, wo es nothwendig ist, durch Gründung von Seelsorgsstellen für's Wohl des Volkes sorgen und auch die Nachwelt würde mit Dank noch an die Werke ihrer Vorfahren sich erinnern. Und somit beschließe ich den 1. Punkt. — Ich komme nun zum 2. Punkt.

B. Einkommen der Pfründebesitzer.

Die organisirten Pfarreien (42 Land- und 4 Stadtpfarreien) haben vom Staate eine fixe jährliche Dotation zu 600 resp. 900 fl. Die übrigen Pfarrpfründen beziehen ihr Haupteinkommen aus Zehenten, dem Pfarrwiddum, dem Kirchenvermögen oder den Zinsen von Dotationskapitalien; dazu kommen bei allen die Einnahmen aus der Stole und andre herkömmliche Reichnisse, Sammlungen u. s. w.

Der Natur der Sache nach herrscht hier, wie in anderen Diöcesen, eine große Verschiedenheit hinsichtlich des Reinerträgnisses der einzelnen Pfründen, ähnlich wie in Bezug auf die Seelenzahl. An 35 Pfarrpfründen gibt es, die eine Aufbesserung erhalten, weil die Fassionen auf weniger als auf 1000 fl. lauten. Die jährliche Gesammtsumme, welche der Staat an Aufbesserung dieser Pfründen zahlt, mag etwa 10,000 fl. betragen.

Außerdem lautet das fassionsmäßige Erträgniß

bei 50	Pfarreien	auf	1000—1500 Gulden
„ 32	„	„	1500—2000 „
„ 25	„	„	2000—3000 „
„ 7	„	„	3000 bis über 4000 fl.

Ich habe gesagt, das fassionsmäßige Erträgniß laute auf obige Summen. In Wahrheit hat sich seit Verfertigung der Fassionen im Jahre 1857 sehr Vieles geändert. Zwar sind die Oekonomieerträgnisse im Laufe der Jahre wiederholt neu eingeschätzt worden; allein die sonstigen Veränderungen, d. h. Erhöhungen im Pfarreinkommen wegen Vermehrung der Bevölkerung und der dadurch bedingten Vermehrung der Stoleinkünfte, die neuen Stiftungen und eine Unzahl anderer kleinerer Bezüge, sind bisher in die Fassion nicht eingetragen worden. (Als solche kleinere Bezüge können gelten die Honorare bei verschiedenen Verrichtungen, z. B. Hochzeiten, welche die Pfarrer ihren Hilfspriestern nur dann überlassen, wenn selbe in den Hilfspriesterspaltzetteln namentlich aufgeführt sind, sonst für sich beanspruchen.)

Auch gewinnen die Pfründebesitzer jährlich nicht unbedeutende Summen freilich nicht auf rechtliche Weise, aus der Anwesenheit von Hilfspriestern. — Wie allgemein bekannt, hat es viel böses Blut gemacht, daß in der Diöcese Passau die Handstipendien in die Pfarrfassionen aufgenommen wurden. Genau beim Lichte besehen, war die Beschwerde wegen Einrechnung dieser Stipendien nicht besonders gerechtfertigt. Denn jenen Pfarrern, die ohne Hilfspriester sind, ist nur eine unbedeutende Zahl (an manchen Orten gar keines) eingerechnet, und selbst an jenen Pfarreien, wo dem Pfarrer Hilfspriester beigegeben sind, ist wegen der Hilfspriester nur eine winzige Zahl in die Einnahme gesetzt, dagegen aber auch das Wochengeld der Hilfspriester in die Ausgabe. Ich wage zu behaupten auf Grund einer Anzahl Fassionen, die ich zu Gesicht bekommen, daß in allen Pfarreien der Cooperator wenigstens 1—200 fl. durch Celebrirung von Aemtern, Messen, dem Pfarrer mehr verdient, als ihm eingerechnet ist. Denn der Cooperator muß regelmäßig täglich nach Meinung des Pfarrers das Amt oder die Messe appliciren.

Sonach stellt sich allenthalben das Pfarreinkommen höher als die Fassion besagt und um so höher in jenen Pfarreien, wo die Pfarrer ihre Stolgebühren jetzt nach einer anderen Stolordnung[1]) berechnen, als die war, nach der die Fassion gemacht wurde.

Anmerkung 1: Bei Anfertigung neuer Pfarrfassionen wird die strenge Pflicht an die Hilfspriester herantreten, energisch ihre Ansprüche namentlich auf die Gebühren für alle jene Verrichtungen, die selbe regelmäßig vornehmen, geltend zu machen. Dem Pfründebesitzer gehören als solchem nur der fixe Geldbezug, den er woher nur immer in seiner Eigenschaft als Pfarrer bezieht, ferner die Reinerträgnisse der Oekonomie und die Zehenten. Ihm gehören aber nicht von Rechtswegen die Bezüge für Stolverrichtungen, die er nicht vornimmt. Eine Unzahl kirchlicher Bestimmungen befiehlt, demjenigen, der den Dienst verrichtet, das Honorar zu behändigen. Dieß muß auch in hiesiger Diöcese maßgebende Norm werden, dann werden sicher die Pfarrer nicht mehr mit so großem Eifer darauf bestehen, daß z. B. bei Leichenbegängnissen alle Gottesdienste, auch die für den 3., 7., 30. nebst Lobamt, an einem Tage gehalten werden, [was jetzt regelmäßig auch in Rücksicht auf das höhere Altaropfer gewünscht wird], weil sie dann die Bezüge für die an den 1. Trauergottesdienst sich anschließenden Gottesdienste nicht mehr wie bisher behalten dürften, sondern ihren Hilfs- und sonstigen Aushilfspriestern hinausgeben müßten.

Anmerkung 2: Ich habe vorhin 35 Pfründen aufgeführt, die vom Staate aufgebessert werden. Nicht wenige dieser Pfründen sind an Kirchen mit reichem Kirchenvermögen.

---

*) Die Stolordnungen sind durchaus nicht constant — an manchen Pfarreien ist nicht einmal eine für alle Fälle vorsehende Taxordnung da. Daher helfen die Pfarrer nach eigenem Gutdünken nach oder erhöhen gleich die ihnen zu niedrig scheinenden Taxsätze.

Da Kirchen- und Pfründevermögen immer noch, auch nach der Ausscheidung in zwei Massen, in inniger Verbindung stehen, so hat einerseits die einträgliche Pfründe die Aufgabe, bei Neubauten der Kirche im Falle der Unzureichendheit des Kirchenvermögens verhältnißmäßig beizutragen und andrerseits das Kirchenvermögen zum Unterhalte und zur Besoldung der Geistlichkeit von seinem Ueberschusse herzugeben. Letzteres ist ohnehin schon bei mehreren Seelsorgsstellen seit alter Zeit gebräuchlich. Es wäre sicher nicht Unrecht, wenn die Ueberschüsse des Kirchenvermögens zuerst zur Aufbesserung der betreffenden Pfründe und der Hilfspriesterstellen Verwendung fänden, wie das auch anderwärts, z. B. in Oesterreich der Fall ist. — Soviel über den 2. Punkt.

Nun gehen wir über auf den 3. Punkt

C. Besetzungsrecht auf die Pfarreien.

Durch das Concordat erhielt der König das Ernennungsrecht auf jene Pfründen, die früher schon churfürstlichen Patronats waren, bestätigt und dazu neu das Ernennungsrecht auf alle Pfründen, auf welche die in der Säkularisationsperiode untergegangenen Klöster und der Fürstbischof als Landesherr das Patronat geübt. Somit ernennt jetzt

der König auf	84	Pfarreien;
die Universität München hat das Ernennungs-, der König das Präsentationsrecht auf	1	"
geistliche Patrone präsentiren auf . .	6	"
weltliche " " " . .	6	"
frei vergeben kann der Bischof . .	29	"
Wechselpfründen sind	23	"

Letztere werden das eine Mal vom Könige besetzt, im 2. Erledigungsfalle frei vom Bischofe vergeben an Priester,

die, wie es im Concordate heißt, Suae Majestati Regiae grati, Sr. Königl. Majestät genehm sind. Immerhin ist der gewöhnliche Weg, Pfarrer zu werden, der mittelst königlicher Ernennung.

Welche Anforderungen sind nun an jene zu stellen, die sich um eine Pfarrei bewerben? Dieselben bestimmen das Concil von Trient (Sitzung 24 Cap. 18) und die Constitutionen mehrerer nachtridentinischer Päpste, wie die des Papstes Benedict XIV. Cam illud vom 14. Dezember 1742 und einzelne päpstlich bestätigte Dekrete der Congregatio Concilii, namentlich das vom 10. Januar 1721.

Nach diesen Bestimmungen ist die Art und Weise der Beförderung auf Pfründen weltlichen Patronats eine andere, als die auf Pfründen geistlichen Patronats oder auf solche, die der Oberhirte frei vergeben kann (liberae collationis). Erstlich, was die Ernennung auf Pfründen betrifft, die dem Layenpatronate unterstehen — ihrer sind 91[1]) — so bestimmen das Concil von Trient[2]) und alle nachfolgenden Entscheidungen der Concilscongregation und der Päpste, daß der von einem Layenpatrone auf eine Seelsorgspfründe bereits Ernannte von wenigstens drei Synodalexaminatoren über seine Befähigung geprüft, und nur wenn er tauglich befunden wird, auf die Pfründe zugelassen werden solle.

Das Concil von Trient weiß also nichts von solchen Pfarrconcursen, wie sie hier in Bayern alle zwei Jahre unter Leitung von Domkapitularen, Professoren und eines kgl. Com=

[1]) Das Gleiche gilt von den Wechselpfründen für jene Fälle, wo der König das Ernennungsrecht hat.

[2]) quod si juris patronatus laicorum fuerit, debeat, qui a patrono praesentatus fuerit, ab eisdem deputatis (scilicet ac ad examen pro ceteris beneficiis curatis, ut Cap. 18 in initio) examinari et non nisi idoneus repertus fuerit, admitti.

missärs abgehalten werden für jene Priester, welche bereits $3^3/_4$ Jahre in der Seelsorge gestanden. Dieser Pfarrconcurs kann demnach die vom Concil geforderte Prüfung nicht ersetzen, hat aber demungeachtet einen positiven Werth, indem er der kgl. Staatsregierung und den Layenpatronen gewisse Anhaltspunkte über die Tüchtigkeit des Candidaten an die Hand gibt.

Für die Seelsorgspfründen geistlichen Patronats, liberae collationis und die Präbenden des Canonicus Theologus und Poenitentiarius, die, nebenbei gesagt, keine Sinekuren sein sollen, bestehen eigene Bestimmungen und das mit gutem Rechte. Es soll nämlich die Verleihung der einflußreichsten Aemter der Kirche über die Zuneigung des Fleisches und die Willkür des Geistes gestellt und der Amtserschleichung Thür und Thor gesperrt, frischer Muth und heilsamer Wetteifer unter den Selsorgern geweckt und genährt werden.

Die Verleihung dieser Pfründen erfolgt regelmäßig auf Grund der tridentinischen Pfarrconcursprüfung, zu der alle sittlich unbescholtenen Priester der Diöcese, nach Umständen auch Priester einer fremden Diöcese, sie mögen bereits bepfründet oder nicht bepfründet sein, zuzulassen sind.

Diese Prüfung ist für jede Pfarrpfründe besonders auszuschreiben vom Bischofe, Generalvikare oder Kapitularvikare; zur Anmeldung ist eine Frist von höchstens 20 Tagen zu gewähren und wenn sich kein Prüfungscandidat meldet oder keiner der Concurrenten in der Prüfung bestanden, ist sie aufs Neue auszuschreiben und abzuhalten unterm Vorsitze des Ausschreibenden von wenigst drei Synodal- oder Prosynodalexaminatoren und seit dem Jahre 1720 schriftlich.[1])

[1]) Das Concil von Trient befiehlt: Omnes, qui descripti fuerint, examinentur ab Episcopo sive eo impedito ab ejus Vicario Generali atque ab aliis examinatoribus non paucioribus quam tribus.

Die Examinatoren müssen unparteiisch über die Tüchtigkeit der Candidaten ihr Urtheil fällen, ohne Beeinflussung seitens des Bischofs schriftlich oder mündlich. Aus den für vollkommen tüchtig Befundenen kann der Bischof den wählen, den er vor allen Anderen für den Befähigtesten hält — das gilt für Pfründen liberae collationis.

Bei Pfründen geistlichen Patronats ist der Patron gehalten, denjenigen aus der Zahl der von den Examinatoren Approbirten, den er für den Würdigeren hält, dem Bischofe zu präsentiren.[1])

Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist nach dem Ausspruche Papst Benedict XIV. instit. 60 Nr. 7 strenge Pflicht in allen jenen Ländern, wo die tridentinischen Gesetze publicirt worden sind, also auch in Bayern.

Soll es besser werden in der Diöcese Passau, so müssen vor Allem die hier betreffs der Verleihung von Seelsorgspfründen seitens des Oberhirten erläuterten kirchlichen Gesetze wieder zur Geltung kommen. — So viel über die Pfarreien.

§ 5. Benefizien und Messeleserstellen.

In der ganzen Diöcese gibt es 59 Benefizien; in diese Zahl sind inbegriffen 7 Benefizien, welche seit langer Zeit

[1]) Peracto examine renuncientur, quotcunque ab his idonei judicati fuerint aetate, moribus, doctrina, prudentia et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis: ex hisque eligat Episcopus eum, quem ceteris magis idoneum judicaverit atque illi et non alteri collatio ecclesiae ab eo fiat, ad quem spectabit eam conferre.

Si juris patronatus ecclesiastici erit . . is, quem patronus digniorem inter probatos ab examinatoribus judicabit, Episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituatur. Siehe in diesem Betreffe die herrliche Verordnung Benedikt XIV. vom 9. April 1746 an den Erzb. v. Florenz. (Bull. Ben. tom. II.)

schon mit Seelsorgsstellen (1 Vikariat, 6 Expposituren) vereinigt sind, ohne ihnen völlig incorporirt zu sein.[1])

Von diesen werden 17 frei vom Bischofe verliehen,
auf 30 ernennen Privatpatrone,
„ 7 S. M. der König,
5 sind Wechselpfründen, d. h. das eine Mal ernennt der Privatpatron oder der König, das 2. oder, wie bei Kößlarn, erst das 3. Mal besetzt es der Bischof frei.

Alle diese Benefizien sind besetzt bis auf 2 oder 3, von denen eines wegen geringen Ertrages und sonstiger Verhältnisse keinen Bewerber findet, die übrigen gerade erledigt sind.

Um diese Benefizien entsteht regelmäßig ein Drängen und Trachten, das den Glauben veranlassen könnte, dieselben seien sehr gut dotirt, was aber durchaus nicht der Fall ist, wie folgende Uebersicht zeigt:

11	Benef. haben	ein fassionsm.	Erträgniß v.	250—350	fl.
5	„	„	„	350—400	„
18	„	„	„	400—500	„
7	„	„	„	500—600	„
11	„	„	„	600—800	„

Dazu kommt noch, daß bei vielen, nicht bei allen, die etwaigen Freistipendien, deren regelmäßig nicht viele sind, noch in obige Fassionen eingerechnet wurden.

Die 7 Benefizien, die mit Seelsorgsstellen verbunden sind, haben mitsammt den Erträgnissen der Seelsorgsstelle ein Einkommen von 430—770 fl., wozu bei 5 Stellen seit $1^1/_2$ Jahren eine jährliche Aufbesserung von 100 fl. kommt, bei den zwei übrigen die Aufbesserung auf 1000 fl.

---

[1]) Im Laufe dieses Jahrhunderts sind noch mehrere Benefizien incooporirt worden, selbst einträglichen Pfarreien.

Wie läßt sich nun das Trachten nach solchen Benefizien erklären? Einfach dadurch, daß Manche um jeden Preis theils wegen schwacher Gesundheit theils wegen Familienverhältnisse nach einem selbstständigen Herde trachten, den ihnen das Benefizium gewährt. Allerdings läßt sich nicht läugnen, daß einzelne Benefiziaten zu ihren Benefizialeinkünften wegen verschiedener Nebendienste, die sie verrichten, noch Nebeneinnahmen haben; trotzdem ist und bleibt die Lage der meisten Benefiziaten eine sehr precäre, weshalb auch nicht weniger als 13 bisher jährlich zu ihrem Fortkommen einen Zuschuß vom Stainer'schen Priesterhause erhielten und auf einzelne magere Benefizien geflissentlich junge vermögliche Geistliche, die von ihrem Vermögen zusetzen können, hingesetzt wurden.

Noch trauriger sieht es aus mit den sogenannten Messeleserstellen.

Haben die Benefizien doch noch einen Schein von Selbstständigkeit, da doch noch etwas mehr als die Hälfte der Benefiziaten investirt ist, so fehlt den Messeleserstellen die Selbstständigkeit gänzlich; höchstens daß der Messeleser außerhalb des Pfarrhofes wohnt, sonst ist er dem Pfarrer in Allem unterthan und zu jeder Stunde versetzbar.

Diese Messeleserstellen sind vielfach nicht oder nur mit etlichen tausend Gulden dotirt; in solchem Falle ist der Messeleser angewiesen auf jene Gaben der Gläubigen, zu denen dieselben sich protocollarisch verpflichtet haben, wie in Grafenau, Asbach, Aldersbach, Vormbach u. s. w.

Andere Messeleserstellen gleichen wieder mehr den Benefizien, da sie mit größeren Summen bis zu 10,000 fl. dotirt sind, wogegen die Lesung einer gewissen Anzahl von Stiftmessen wochentlich oder monatlich seitens der Stifter regelmäßig ausbedungen wurde.

Alle Messeleserstellen ohne Ausnahme sind besetzt. Und

doch gewähren die wenigsten von den 26, die es gibt, ein reines Einkommen von 4—500 fl., die Freistipendien eingerechnet; daher auch zwei solcher Messeleser Unterstützung mittelst des Tischtitels und des Stainer'schen Priesterhauses, zwei andere mittelst des Tischtitels allein, 11 andere mittelst des Stainer'schen Priesterhauses allein genießen. Unter diesen Messelesern finden sich selbst jüngere rüstige Priester, die auf jeden Seelsorgsposten taugten.

Was ich im Vorstehenden über die Benefizien und Messeleserstellen in aller Kürze vorgeführt, wird Jedermann die Ueberzeugung aufdrängen, daß Etwas zu deren Besserstellung geschehen müsse; nur kann ich jenen nicht beistimmen, die jedes Benefizium und jede Messeleserstelle, die ihren Mann nicht nährt, sofort den Pfarrern des betreffenden Ortes zugewiesen wissen wollen zur Haltung eines Hilfspriesters. Eine solche Maßregel könnte vielleicht in jenen Orten gerechtfertigt sein, wo die Seelenzahl oder die weite Entfernung einzelner Orte oder die Menge der Schulen die Errichtung eines Hilfspriesterpostens erheischt; allein auch in letzterem Falle kann das Benefizium, die Messeleserstelle sehr gut noch für sich bestehen; nur werde der Benefiziat oder Messeleser veranlaßt, sich in der Seelsorge verwenden zu lassen gegen einen bestimmten Bezug von der Kirche oder der Pfarrpfründe. Eine andere Handlungsweise widerspricht dem Geiste der kirchlichen Bestimmungen.

Wo aber das Benefizium oder die Messeleserstelle sonst nichts als eine Sinekur ist, da sollte man dieselben, wenn ihr Einkommen nicht bedeutend ist, solange vakant stehen lassen, bis durch Admassirung der Zinsen oder durch Schankungen ein höheres jährliches Einkommen erzielt werden könnte. Sollten einzelne Privatpatrone ein Interesse an der Besetzung ihres Benefiziums haben, so sollten sie verhalten werden, dasselbe aufzubessern, auf welche Summe?

Der größeren Gleichheit wegen würde ich das jährliche Einkommen der genannten Stellen auf 500 fl. zu normiren vorschlagen in der Weise, daß dem einzelnen Inhaber außerdem noch volle Stipendienfreiheit verbliebe. Sollte daher eine gewisse Anzahl Stiftmessen zu lesen sein, so müßte als Ersatz für den Ausfall an Freistipendien auch das reine fassionsmäßige Einkommen der Stellen entsprechend höher sich belaufen.

Einige Benefizien und Messeleserstellen könnten den Grundstock bilden zur Errichtung selbstständiger Seelsorgsstellen, wie ich früher dargethan, da ich die Erhebung der Filial- zu Pfarrkirchen behandelte, so das Benefizium in Arbing, Schönburg u. s. w. uud die Messeleserstellen in Wolfakirchen, Safferstetten, Pörndorf.

Das Mißliche bei der Annahme vorstehender Vorschläge ist, daß an 60 Benefizien und Messeleserstellen nach und nach beim Absterben oder bei Versetzung der jetzigen Inhaber unbesetzt bleiben müßten. Wohin aber dann die überzähligen Priester schicken?

Dieselben werden schon in andern Diöcesen, nöthigenfalls in Nordamerika ein Unterkommen finden. Wäre es nicht eine große Wohlthat für die in Nordamerika lebenden Bayern und Deutsche, wenn sie mehr Priester als bisher aus ihrem ehemaligen Vaterlande bekämen? Gewiß. Diese Auswanderer lagen namentlich dem sl. Könige Ludwig I. sehr am Herzen. Daher sein Bestreben, hoffnungsvolle junge Geistliche zu bestimmen, auf einige Jahre wenigstens ihre Kräfte den dortigen Missionen zu weihen, indem er denselben für den Fall ihres Rücktrittes in die Heimatsdiöcese die Anrechnung ihrer Jahre in der Seelsorge auswärts und die Anstellung mit den übrigen Pfarramtsconcurrenten in Aussicht stellte. Es wäre gewiß keine Schande, wenn auch der Clerus der Diöcese Passau ein kleines Contingent für die Missionen stellte, was bisher

nicht der Fall war. Während nämlich aus der Diöcese Regensburg 38, Augsburg 24, Würzburg 20, Speier 16, München 13, Bamberg 7, Eichstädt 7 als Seelsorger in Nordamerika vor 5 Jahren wirkten, war zur nämlichen Zeit aus der Diöcese Passau nur *einer* als Seelsorger drüben thätig, und dieser eine ist in Amerika erst zum Priesterthume gelangt. Ich will hiemit nicht behaupten, daß eine gewisse Lethargie die Priester hiesiger Diöcese abhält davon, ihre Kräfte der Seelsorge in andern Länderstrichen zu weihen, bisher hat das System Bischofs Heinrich das Hinaustreten in die Seelsorge in fremde Länder gänzlich verhindert; kostete es ja regelmäßig den *soliden* Priestern einen großen Kampf, um nur in eine andere Diöcese Bayerns übertreten zu können.

Hoffentlich werden sich mit einem neuen Regime auch diese Zeiten ändern.

§ 6. Pfarrvikariate und Expposituren.

Die 13 Pfarrvikariate und 26 Exposituren haben sämmtlich ihre jetzigen Titel und Rechte erst im Laufe der letzten Jahrhunderte erlangt; ihre Sprengel sind meist klein, da bei der Bildung dieser Stellen so wenig als möglich Seelen von der Mutterpfarrei abgetrennt wurden. Allerdings hat sich die letzteren Jahrzehnte durch Zupfarrungen bei den einen, durch starke Vermehrung der Bevölkerung bei etlichen andern die Seelenzahl nicht unbedeutend vermehrt; doch zählen wir nur 1 Vikariat und 3 Exposituren mit über 2000 Seelen.

Was die Erträgnisse dieser Stellen anlangt, so sind selbe nicht hoch:

5 Vikariate sind fattirt von 340—500 fl.
8 „ „ „ 524—850 „
4 Exposituren „ „ 370—500 „
die übrigen Exposituren „ 500 bis über 800 fl.

Daher hat sich die kgl. Staatsregierung veranlaßt gesehen, besonders jene Stellen mit ständigem Hilfspriester ähnlich den Pfarreien aufzubessern, was Anerkennung verdient, und den übrigen wenigst einen Zuschuß von hundert Gulden zu gewähren.

Eine Verbesserung der pekuniären Lage dieser Seelsorger ist sicher angezeigt. Nach kirchlichem Rechte könnte und sollte vorerst das Stiftungsvermögen der betreffenden Kirche selber — und etliche dieser Kirchen haben mehrere hundert Gulden jährliche Ueberschüsse —, in zweiter Linie der Patron und die Mutterkirche, wenn sie es vermögen, diese Stellen aufbessern. Durch Zuhilfenahme dieser Mittel ließe sich für die meisten Stellen entsprechend sorgen, die kgl. Staatsregierung träfe nur eine unbedeutende Leistung wegen des Pfarrvikariats Preying und der Exposituren Haardorf und Stadt Osterhofen, auf welche selbe das Ernennungsrecht besitzt. Wollte jedoch selbe zur bessern Dotirung auch noch anderer Vikariate und Exposituren dauernd beitragen, so könnte sie auch beanspruchen ein Mitbesetzungsrecht auf diese Stellen, die gegenwärtig bis auf 3 Vikariate und 8 Exposituren dem Patronate der Pfarrer der Mutterkirche unterstehen, während nur 2 Vikariate und 6 Exposituren (sämmtlich erst in letzter Zeit errichtet) liberae collationis sind.

Nun käme ich zu sprechen auf die Befugnisse, welche den Vikaren und Expositi zugewiesen sind.

Da muß ich zum Voraus erklären, daß die Rechtsbefugnisse nicht überall die gleichen sind und auch für eine und dieselbe Stelle nicht immer die nämlichen bleiben, je nachdem der Pfarrer der Mutterpfarrei in Wahrung der sg. pfarrlichen Rechte genau ist oder nicht. So kommt es, daß einzelne Vikare und Expositi sämmtliche pfarrliche Rechte haben, die kirchlichen und die von der Staatsgewalt den Pfarrämtern übertragenen,

andere dieselben zum Theile, andere gar keine, nicht einmal einen Taufstein.

Um solche Mißstände zu beseitigen, wäre sicher die Verleihung voller Selbstständigkeit das geeignetste Mittel. Hiemit müßten freilich auch manche Rechte der Pfarrer der Mutterkirche diesen Kirchen gegenüber aufhören, wie z. B. das Recht auf einen großen Theil der Stolgefälle. Es ist wirklich himmelschreiend, daß man bisher noch nie Miene machte, solche Gefälle dem zuzuweisen, der die Verrichtungen macht, sondern selbe gleich den Zehenten oder andern fixen Bezügen behandelt und darum bald die Hälfte, bald zwei Drittheile dem Pfarrer der Mutterkirche auch aus dem Vikariats-, Expositur- oder Filialbezirke zumaß und zumißt, obwol er keine Verrichtungen zu machen hat.

Darum ist es rein unmöglich, eine neue Seelsorgsstelle mit nur einigermaßen entsprechendem Einkommen zu gründen, ohne sehr hohes Dotationskapital.

Dann müßten auch so manche lästige Verpflichtungen der Seelsorger an diesen Kirchen zu einzelnen seelsorglichen Verrichtungen in der Mutterkirche an gewissen Sonn- oder Feiertagen des Jahres — diese Zeichen der Abhängigkeit — aufhören, z. B. die Pflicht, an Beichtconcurstagen nach der Frühmesse in die Mutterkirche zum Beichthören zu eilen; hier auch Gottesdienst zu halten, sowie hinwiederum die Befugnisse, die manchmal der Pfarrer in solchen Vikariats- und Expositursprengeln hat, zur Abhaltung von Gottesdiensten, Stiftungen.

Welche Zustände herrschen, möchte ich kurz an einem Beispiele zeigen.

Im Pfarrsprengel Hirschhorn mit 960 Seelen und 1 Cooperator liegen die Exposituren Mitterskirchen mit 940 Seelen und Wurmansquick mit 850 Seelen und das Curatbenefizium Arbing mit 220 Seelen.

In Bezug auf unsern Gegenstand besagt die Agenda: Am Feste Maria Himmelfahrt unterbleibt in Hirschhorn der Hauptgottesdienst, da an diesem Tage von Hirschhorn aus in dem zur Expositur Mitterskirchen gehörigen Kirchlein Azberg das Patrozinium zu halten ist. Außerdem ist in genannter Kirche an den 3 sg. goldenen Samstagen der gestiftete Jahrtag zu halten. Ebenso sind in der Expositurkirche Wurmansquick 13 Jahrtage, sowie in beiden Expadituren bei den Leichen Erwachsener mit 3 oder mehr Gottesdiensten, ein solcher gegen Bezug der Hälfte Stolgebühr und endlich in Arbing wöchentlich eine gestiftete Messe zu halten.

Um aber nach Arbing oder Azberg zu gelangen, muß der Geistliche von Hirschhorn an Mitterskirchen vorbei, 3/4 bis 1 1/2 Stunden Weg zurücklegen, während andere Geistliche im Orte oder in der Nähe sind. Wäre es nicht mehr als billig, solche Stiftungen endlich denen zuzuweisen, in deren Bezirke sie persolvirt werden müssen, gegen Hinausgabe aber des ganzen treffenden Deputats, wie es das kirchliche Recht verlangt?

§ 7. Cooperaturen und Coadjutorien.

Nun käme ich zur eigentlich brennendsten Frage, der Cooperatorenfrage. Cooperatoren heißen hier jene einfach zur Seelsorge approbirten Priester, die einem arbeitsfähigen, mehr oder minder selbstständigen Seelsorgsbeamten als Mitarbeiter an die Seite gegeben sind, weil letzterer allein nur schwer oder gar nicht seinen Seelsorgsbezirk, sei es wegen großer Ausdehnung oder bedeutender Seelenzahl, pastoriren könnte.

Solche Cooperaturstellen zählt man jetzt mit Einrechnung der unter Bischof Heinrich aus Coadjutorien in Cooperaturen umgetauften 149.

Coadjutoren dagegen hießen ursprünglich jene Hilfspriester, die einem kränklichen oder alten Seelsorgsvorstande als Gehilfen

an die Seite gestellt wurden. Coadjutoren in diesem Sinne gibt es gegenwärtig 10 oder 11. Ihrer Natur nach sind solche Stellen unständig.

Allein häufig war es bisher der Fall, daß solche ursprünglich unständige Stellen im Laufe der Zeit ständig wurden, sei es, daß das Volk nur schwer mehr den Coadjutor entbehren wollte oder der Pfarrer aus der Anwesenheit eines Coadjutors sich einen Nutzen herausschaute oder die oberhirtliche Stelle geradezu einem Pfarrer einen solchen Hilfspriester wegen Priesterüberflusses aufzwang. — Solche ständig gewordene Stellen gibt es 36.

In Bezug auf Pflichten und Rechte besteht ein Unterschied zwischen Cooperator und Coadjutor nur in jenen Pfarreien, wo mehrere Hilfspriester angestellt sind. Hier hat der Cooperator regelmäßig die Vigilanzpflicht allein ohne Beihilfe seitens des Coadjutors, und daher auch die dieser Pflicht entsprechenden Sammlungsreichnisse und Honorare.

Die Verpflichtungen der einzelnen Hilfspriester im Allgemeinen und im Besondern regeln die im Jahre 1863 auf oberhirtlichen Befehl abgefaßten sg. Spaltzettel. Nach diesen Zetteln (wenigstens nach dem größten Theile derselben) sind die Hilfspriester nicht die Mitarbeiter, sondern die Vorarbeiter des Pfarrers; der größte und schwerste Theil der Seelsorge ruht auf ihren Schultern — ich rede hier nicht von den Coadjutoren im eigentlichen Sinne; diese haben auch nach kirchlichem Rechte alle Pfarrverrichtungen, denen der schwächliche Pfarrvorstand nicht mehr recht gewachsen ist, zu vollziehen — höchstens wechselt der Pfarrer mit seinem Hilfspriester wenn dieser der einzige in der Pfarrei ist, im Predigtamte ab, gibt allenfalls noch katechetischen Unterricht im Pfarrorte, hält, wenn es sein muß, Leichenbegängnisse und Gottesdienste.

Was die übrigen gottesdienstlichen und seelsorglichen Ver-

richtungen betrifft, wie Vigilanzpflicht, Abhaltung von Nachmittagsandachten, Katechese in den entfernten Schulen, manchmal gleich in 2 oder 3, das Laufen auf die Filialen, selbst in solche, wo ohnehin ein Benefiziat oder Messeleser stationirt ist, trifft fast durchweg den Hilfspriester. Namentlich erwächst demselben durch Gründung neuer Schulen an den Grenzorten der Pfarrei eine schwere Bürde, indem er ohne weiters und ohne Entgelt die Ertheilung des katechetischen Unterrichtes auf sich zu nehmen hat.

Was erhält nun ein Hilfspriester als Entgelt für seine Mühen? Ich will es kurz vorführen:

1) hat derselbe regelmäßig freie Wohnung im Pfarrhofe — nur wenige hatten bis zum Jahre 1874 oberhirtlicherseits die Vergünstigung erlangt, außerhalb des Pfarrhofes zu logiren und selbstständig sich zu verpflegen — an nicht wenigen Pfarreien hat er sein Zimmer überm Waschhause, Stalle, oder zur ebenen Erde, obgleich die schönsten Zimmer vorhanden wären. Der geringere Holzbedarf, die größere Bequemlichkeit fürs Dienstpersonal in Besorgung des Zimmers sind häufig maßgebend bei Wahl des Cooperatorzimmers;
2) genießt er ferner freie Verpflegung, d. h. Mittag- und Abendessen — ein Frühstück zu reichen, ist der Pfarrer nicht schuldig — und dazu fast an allen Plätzen Licht, Zimmerbeheizung im Winter, Wasch- und Kleiderreinigung. Dazu an sehr vielen Orten täglich 2 Liter Bier oder doch wöchentlich 1 Gulden Biergeld — das fixe Biergeld ward zur Zeit, als das Bier im Preise zu steigen begann, von klugen Pfarrern aufgebracht —;
3) erhält er an Wochengeld für tägliche oder fast tägliche Application der Gottesdienste (Aemter, Messen) nach Meinung des Pfarrers an organisirten Pfarreien $3^1/_2$—4 fl.,

an den übrigen Pfarreien 2 fl., höchstens $2^1/_2$—$3^1/_2$ fl., ein höheres Wochengeld habe ich nirgends angetroffen. Dieses Wochengeld in der nemlichen Höhe war schon vor 150 Jahren üblich und wurde bisher nicht erhöht, wenn auch die Pfarrer das Stipendium erhöhten oder drei- und viermal so viel Aemter bezahlt erhalten als früher, und dadurch wöchentlich aus der Celebrirung von Aemtern und Messen seitens des Hilfspriesters eine höhere Einnahme erzielen;

4) dazu haben einzelne Cooperatoren aus früheren Zeiten noch gerettet ihre Bezüge aus Kirchenstiftungen oder andern Kassen;

5) hiezu kommen noch an einzelnen Orten Antheile an Stolgebühren, z. B. Aussegnungsgebühren — natürlich gegen Verrichtung des entsprechenden Dienstes —, Tauf-, Hervorsegnungsgebühren, die Bittkreuzer, die kaum des Nennens werth sind, ferner bald ganz freiwillige, bald katastermäßige Sammlungen, bestehend in Getreide und Flachs. Diese Reichnisse tragen mitunter, namentlich bei größeren Pfarreien, jährlich eine höhere Summe ein, als das Wochengeld, ähneln aber gar sehr einer Bettelei, und bringen den Hilfspriestern auch viel Verdruß ein, namentlich bei Gutszertrümmerungen. Reichnisse, selbst stipulirte, die auf Gütern ruhen, die zertrümmert wurden, sind regelmäßig uneinbringbar, da entsprechende Normen zur Regelung und Auseinanderscheidung dieser Lasten es nicht zu geben scheint und oberhirtliche Stelle und Pfarrer sich um die Cooperatorensammlungen nicht kümmern, der betheiligte Hilfspriester aber nicht das Recht hat, nach eigenem Gutdünken selbständig vorzugehen.

So kommt es, daß das Erträgniß der Sammlungen immer geringer wird und höchstens die besondere Beliebtheit eines Hilfspriesters es auf der ursprünglichen Höhe zu erhalten oder selbst noch ein wenig zu steigern vermag.

Nachdem ich die einzelne Einkommenstheile aufgezählt, frägt es sich: Wie hoch stellt sich nun das Gesammteinkommen des Hilfspriesters? Ich nehme die Spaltbriefe, wie sie 1863 gefertigt wurden, zur Grundlage und finde, daß außer freier Wohnung und Verpflegung

bei 10 Coadjutoren	das Gesammt-jahreseinkommen			120—160 fl.,
„ 15	„	„	„	160—200 „
„ den übrigen	„	„	„	200—234 „
und nur bei 3	„	„	„	246—300 „

erträgt.

Das Einkommen der Cooperaturen ist etwas höher, denn

4	Cooperaturen haben ein Einkommen		zu jährlich	180—200 fl.,
18	„	„	„	200—250 „
31	„	„	„	250—300 „
23	„	„	„	300—350 „
3	„	„	„	350—400 „
und 9	„	„	das „	400 fl. übersteigt.
88				

Vorstehende 88 Cooperatoren sind ganz unselbstständig, d. h. sie leben im Pfarrhofe. Daneben gibt es noch 34 Cooperatoren, die wohl im Pfarrorte, aber nicht im Pfarrhofe wohnen, sich also selbstständig verpflegen — ihre Zahl war früher sehr gering und ist erst die letzten paar Jahre so hoch gewachsen — deren Einkommen ist fattirt bei allen bis auf zwei auf 470—700 fl., wozu bei etlichen an organisirten Pfarreien 200 fl., bei den andern 100 fl. Zulage durch den Staat kommen. Hievon müssen sie alles zum Comfort des Lebens Nöthige sich beschaffen.

Außerdem gibt es noch 27 Coop. Expositi; ihr Jahreseinkommen schwankt zwischen 570 und 900 fl., die meisten haben,

da sie nur 250 fl., höchstens 300 fl. Verpflegungsaversum von ihren Pfarrern beziehen, ein Gesammteinkommen von 600—700 fl.

Auch diese erhielten 100 fl. Zulage vor $1^1/_2$ Jahre, drei an organisirten Pfarreien selbst 200 fl.

So viel über das Einkommen der Hilfspriester.

Ich bemerke nur, daß diese Fassionen nach einem ganz anderen Maßstabe gefertigt sind, als die der Pfarreien. Eine Unzahl ganz unbedeutender und ganz freiwilliger Honorare sind mitunter zu hohen Summen eingesetzt, z. B. die Geschenke bei Hochzeiten, Taufen, Provisuren, während die nämlichen Honorare, wo sie der Pfarrer bezieht, nirgends in den Fassionen stehen; ferner auch solche Einnahmen, denen oft größere oder geringere Ausgaben entsprechen, z. B. die Honorare fürs Excurriren in die Filialen u. s. w. Diese bleiben dem Hilfspriester nur dann, wenn er auf der Filiale bis 11 oder 12 Uhr keinen Appetit nach einem Frühstücke verspürt und nie, auch beim schlechtesten Wetter nicht, ein Fuhrwerk benützt; sonst gibt er doppelt und dreimal mehr aus, als er für solche Gänge erhält.

Mehrfach habe ich schon die Rede hören müssen, die Hilfspriesterstellen der Diöcese Passau gehören zu den einträglichsten; ich kann hierüber nicht urtheilen, da ich die Verhältnisse anderer Diöcesen zu wenig kenne, aber das wage ich doch mit aller Entschiedenheit zu behaupten, daß das Cooperatorenwesen dahier ein sehr fauler Fleck ist; denn 1) gibt es mehrere sehr miserable Hilfspriesterposten und nicht immer an den in pecuniärer Hinsicht schlechtesten Pfarreien, häufig an solchen, die über 2000 fl. rein ertragen. Da thäte gewiß Abhilfe noth auf Kosten der Pfründe: denn die kirchlichen Entscheidungen, z. B. eine der Congr. Conc. von 1721, befehlen: „der Pfarrer müsse auf eigene Kosten den Hilfs-

priester halten, parochum propriis sumptibus et expensis adjutorem retinere, und dringend geboten wäre die Aufstellung einer Congrua auch für die Hilfspriesterstellen. 2) Ist die Aussicht, Pfarrer zu werden namentlich für die jüngeren Geistlichen eine überaus trostlose. Im Augenblicke sind die 1852, 1853 zu Priestern Geweihten, also die Pfarrconcurrenten v. J. 1857 daran, auf dem ordentlichen Wege Pfarrer zu werden. Diesem Concurse folgen aber fast durchweg große Concurse, deren 6, jeder aus 2 Jahrgängen bestehend, mehr als hinreichend die ganze Diöcese mit Pfarrern versehen könnten.

Der Concurs	1859	faßt	30	Conc.,	davon sind bis jetzt gest.	2
„	1861	„	40	„	„ „	6
„	1863	„	26	„	„ „	2
„	1865	„	21	„	„ „	—
„	1867	„	32	„	„ „	1
„	1869	„	29	„	„ „	2
Diese 6 Conc. haben mitſ.	178				Pfarramtscandidaten	13

oder nach Abzug der Gest. 165 für die 149 Pfarreien.

Wie lange muß demnach jetzt einer als Hilfspriester sich in der Diöcese herumschieben lassen, bis er Pfarrer wird? außer er hat etwa das Glück, durch Präsentation auf eine Pfarrei, ein Pfarrvikariat oder eine Expositur zu kommen, wenn er nicht vorzieht, die Wirksamkeit in der Seelsorge mit einer Messeleserstelle oder einem Benefizium zu vertauschen.

Was nützen die besten Cooperaturen[1]) — die meist auch große Verpflichtungen dem Inhaber aufladen — wenn hier um 10—15 Jahre einer länger warten muß, bis er Pfarrer wird, als anderwärts? Und selbst wenn die in § 4 gemachten Vorschläge durchgeführt würden, käme doch ordentlicher Weise Keiner vor 16—18 Priesterjahren zu einer Pfarrei.

[1]) Keine einzige Cooperatur gewährt eine Einnahme von 1000 fl., nur eine oder zwei eine solche zu 900 fl.

Solche Zustände hat uns gebracht das Wachsthum des Clerus unter Bischof Heinrich.

3) In keinem Falle können die Verhältnisse zwischen Pfarrern und Hilfspriestern in der nämlichen Weise fortbestehen, wie bisher. Es muß eine Aenderung eingeführt werden in Bezug auf die gegenseitigen Pflichten und Rechte. Und wie? Das will ich kurz zeigen.

Das kirchliche Recht hält überall den Satz fest, daß der Pfarrer der eigentliche Seelsorger der Pfarrei ist, der Hilfspriester ist nur sein Mitarbeiter. Ersterer soll demnach in allen Verrichtungen seinem Hilfspriester durch Eifer und Pünktlichkeit voranleuchten, soll wenigstens in gerechter Weise harte wie leichte Arbeiten mit demselben theilen; daraus folgere ich, daß sich der Pfarrer zur Seelsorgsvigilanz bequemen, wenigstens in jenen Orten, wo er nur einen Hilfspriester hat, und auch die Ertheilung des katechetischen Unterrichts in den entferntesten Schulen übernehmen sollte, da er regelmäßig über ein Fuhrwerk verfügen kann, während sich der Hilfspriester einen halben Tag müde laufen und wenn ihn der Appetit auf dem Wege ereilt, auch noch auf eigene Rechnung zehren muß. Dann ist ein Wochengeld von 2—4 Gulden für hiesige Diöcese eine armselige Bezahlung.

Ich gehe von der Annahme aus, daß sich der Hilfspriester überall, wo er nothwendig ist, durch seine Bemühungen auf der Kanzel, im Beichtstuhle, in der Schule und Krankenseelsorge, d. h. durch seine nicht speciell bezahlten Verrichtungen, wenigstens seine tägliche Mittag- und Abendkost und sonstige nöthige Bedienung verdiene. Ich stütze mich zur Begründung dieser Ansicht auf eine Entscheidung Papst Benedict XIII. In supremo .., in der es heißt, daß die Bischöfe einen Theil der Früchte den Hilfspriestern der Pfarrer anzuweisen haben (partem fructuum coadjutoribus aut vicariis assig-

nandam determinare). Die Erklärungen der Congregation des Concils zu diesem Erlasse lauten allenthalben dahin, daß überall, wo dem Pfarrer eine entsprechende Congrua verbleibt, derselbe dem Hilfspriester wenigstens das zum ordentlichen Lebensunterhalte Nöthige aus dem Pfründeeinkommen geben müsse und niemals ist die Rede davon, daß der Hilfspriester verpflichtet sei, sich durch Messelesen erst denselben zu verdienen. Ferner kann ich mich für meine Ansicht berufen auf die Handlungsweise der kgl. Staatsregierung, welche eigens zur Verpflegung des Hilfspriesters bei organisirten Pfarreien an den Pfarrer 300 fl., jetzt 400 fl. hinausbezahlt. Daraus folgt unabweisbar, daß der Cooperator für alle jene Verrichtungen, für welche von Privaten oder Stiftungen besondre Honorare geleistet werden, auch den entsprechenden Bezug erhalten müsse, wenn er die Verrichtung macht; das gilt für Leichen-, Hochzeit-, Privatämter, sonstige Messen, Jahrtage, Nachmittagandachten, Taufen, Hervorsegnungen u. s. w.

Es sind das doch sonderbare Zustände, wenn man sagt: die Stole gehört nur dem Pfarrer, mag wer immer die Verrichtung machen; nach diesem Grundsatze kann der Pfarrer auch die Bezüge fürs Levitiren bei Leichenämtern für sich beanspruchen, wenn ein auswärtiger Priester, dem solche Einnahmen aus Aushilfeleistungen in fremden Pfarreien nicht einfattirt sind, diesen Dienst versieht. Solche Grundsätze, die man als die allein giltigen in hiesiger Diöcese betrachtet, verstoßen gegen alle neueren Entscheidungen Roms. Ich erinnere nur an die Erlasse der Päpste Urban VIII., Innocenz XII. Constitutio «Nuper» vom 23. Dezember 1697, Benedict XIV., «Quanta cura» vom 30. Juni 1741 in Betreff der Stipendien und an eine Unzahl kirchlicher Entscheidungen der Congregatio Concilii, z. B. an eine Entscheidung, die nach Altötting 1871 ergangen in Betreff der Jahrtagsgebühren.

Ich weiß wohl, die Pfarrer lassen sich solche Honorare, welche für Leichengottesdienste, Trauungen, Jahrtagsstiftungen Privatämter üblich sind, nicht leicht entwinden. Dann soll aber auch die Einrichtung getroffen werden, daß sie die kirchlichen Dienste selbst besorgen müßten und könnten, es soll z. B. die Abhaltung des 3., 7., 30., auch an den kirchlichen Tagen stattfinden, wie es das erzbischöfliche Ordinariat München jüngsthin neuerdings eingeschärft hat.

Trotzdem wird es in vielen größeren Pfarreien nicht möglich sein, daß der Pfarrer allein alle Leichen-, Hochzeit-, Jahrtags- und Privatämter halte, namentlich jetzt, da in letzterer Zeit allenthalben eine Menge neuer Stiftungen gemacht wurde. Wäre es in solchen Fällen nicht angezeigt, einen Theil der Stiftungen dem Hilfspriester zur Persolvirung zu überlassen und ihm einzufattiren auch die betreffenden Bezüge? Oder ist es den Grundsätzen der christlichen Liebe vielleicht entsprechender, dem Hilfspriester von Jahr zu Jahr mehr Lasten aufzulegen, die Bezüge aber den Pfarrern zuzuweisen, wie es hier bei den Jahrtagsstiftungen durchweg der Fall ist?

Wollte ich namentlich bei größeren Pfarreien zusammenrechnen, was ein Hilfspriester seinem Pfarrer durch solche bezahlte Verrichtungen verdienen muß und davon abziehen seinen Wochengehalt, ich käme zu dem Resultate, daß alle nicht bezahlten Verrichtungen vom Cooperator umsonst zu leisten sind. Nehme ich nur eine Pfarrei mit 3000 Seelen, so hat der Hilfspriester nach jetzigem Brauche bei 45 Leichen Erwachsener und 40 Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren wenigstens 60 Aemter à 3—4 fl. zu halten, dann eine Unzahl Jahrtag-, Privatämter und Messen. Ich übertreibe nicht, wenn ich die Einnahme des Pfarrers aus genannten Verrichtungen, die der Hilfspriester vornimmt, auf 400—500 fl. ansetze, um zu schweigen von den Einnahmen aus sonntägigen,

Quatember=, und Allerseelenbitten, Nachmittagandachten, die der Pfarrer in den meisten Pfarreien bezieht, deren Persolvirung aber regelmäßig dem Hilfspriester obliegt; davon abgezogen das Wochengeld zu 2—3 fl. = jährlich 104—156 fl., bleiben immer noch an 250—300 fl., die zur Verpflegung des Hilfspriesters um so eher ausreichen dürften, als der Verpflegungsanschlag bei den Schulgehilfen diese Summe bei Weitem nicht erreicht.

Daher ist leicht zu erklären die Thatsache, daß manche bequeme Pfarrer an größeren Pfarreien sich eigene Hilfspriester halten, da diese sich nach dem Gesagten leicht Kost und Wochengeld durch ihre Arbeiten und Mühen verdienen.

Solche Zustände, wie die angegebenen, müssen verbessert werden; man kann nicht sagen, eine Aenderung derselben sei undurchführbar, denn in der That sind anderswo, z. B. in Baden, wo ähnliche Gewohnheiten herrschten, mit einem einzigen Capitularvikariats=Erlasse vor 5 Jahren diese Abnormitäten beseitigt worden. Es gehört nur guter Wille dazu und Gerechtigkeitsgefühl. (Vergleiche Augsburger Neues Pastoralblatt 1875 Nr. 20 S. 158.)

§ 8. Stipendien.

Sämmtliche Priester haben für jene Tage, an denen sie nicht kraft des Kirchengesetzes, wie die Pfarrer an Sonn= und Feiertagen für die Pfarrgemeinde, oder kraft der Stiftung oder wegen Stolfunktionen bei Leichen, Hochzeiten Gottesdienst halten müssen, das Recht, Stipendien anzunehmen, unter der Verpflichtung, nach Meinung der Stipendiengeber Amt oder Messe aufzuopfern. Das Stipendium ist ein Beitrag zur bessern Sustentation des Priesters und je nach Diöcesen verschieden; ja selbst in den einzelnen Pfarreien der nämlichen Diöcese herrschen vielfach, wenigstens was die Amtstipendien betrifft, große Verschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Betrages. In Passau bezieht der Pfarrer für ein Amt regelmäßig 1 Gulden,

die Hälfte oder etwas mehr von einer einfachen Messe; und das schon seit ein paar Menschenaltern.

Ich glaube, eine Erhöhung des Stipendiums in mäßiger Weise wäre dringend zu wünschen aus dem Grunde, weil in fast allen Pfarreien eine solche Menge Stipendien angeboten werden, daß sie fast für eine doppelt so große Zahl von Priestern genügen würden — daher müssen selbe vielfach nach Auswärts versandt werden, was gewiß den Absichten vieler Stipendiengeber nicht entspricht, die ihre Messen in besondern Anliegen in bestimmten Kirchen und Kapellen gelesen wissen wollen; oder es vergehen 1—2 und noch mehr Jahre, ehe selbe in der Pfarrei gelesen werden.

Um einer solchen Anhäufung von Stipendien einen Damm entgegenzusetzen, dürfte eine Erhöhung des Stipendiums für eine Messe von 36 kr. auf 56 kr. = 1 Mark 60 Pfg. = 2 Francs, als nichts Gewagtes erscheinen. Sie wäre auch nichts Neues. Schon vor 12 Jahren hat der Erzbischof von S. Louis in Missouri (Nord-Amerika) dortselbst das Stipendium von $^1/_2$ auf 1 Dollars erhöht, und seinem Beispiele folgten andere Oberhirten.

Wer mit solcher Erhöhung nicht einverstanden wäre, könnte ja immerhin Stipendien zu niedrigerem Betrage annehmen.

Schluß.

Im Vorausgehenden hätte ich nun einige Punkte, die einer Reform bedürften, namhaft gemacht; zur Besprechung andrer, wie z. B. betreffs der Fürsorge für kranke Priester, betreffs der Seminarien und ihrer Verwaltung, halte ich die Zeit noch nicht für gekommen.

Ich hoffe und erwarte nun, daß die gerügten Mißstände zum Wohle des Clerus und Volkes bald beseitigt werden möchten. Zu diesem Zwecke ist diese Brochüre geschrieben.

Streiflichter über die jetzigen kirchlichen Zustände der Diözese Passau 187
5

München 1875